

weshalb mit Schreiben vom 27. September 2023 die Anordnung zu einer verkehrsmedizinischen Begutachtung erfolgte. Wunschgemäß wurde die Führerscheineakte des Petenten am 19. Oktober 2023 an das von ihm benannte Institut zur Begutachtung übersandt. Die Aktenrückgabe an das Landratsamt erfolgte am 27. März 2024. Ob das erforderliche Gutachten durchgeführt wurde, ist dem Landratsamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt; das Gutachten liegt nicht vor.

Sollte das Gutachten auch in den nächsten Wochen dem zuständigen Landratsamt weiterhin nicht zugehen, muss nach § 11 Absatz 8 Fahrerlaubnis-Verordnung das Landratsamt von der Nichteignung des Petenten ausgehen und infolgedessen die Fahrerlaubnis entziehen.

Auf diese Konsequenz wurde der Petent im Schreiben vom 27. September 2023 durch das Landratsamt hinreichend hingewiesen.

III. Rechtliche Würdigung

Das zuständige Landratsamt kam nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass aufgrund der gravierenden gesundheitlichen Auffälligkeiten (u. a. wurde der Petent nicht ansprechbar in seinem Pkw aufgefunden und befand sich über mehrere Wochen im künstlichen Koma) auf eine Überprüfung der Kraftfahreignung des Petenten nicht abgesehen werden kann.

Dieses Ergebnis ist nachvollziehbar und richtig. Die Fahrerlaubnisbehörde ist zur Einleitung von Verfahren oder Maßnahmen verpflichtet, wenn sich Hinweise auf eine eingeschränkte Fahreignung ergeben; § 11 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung. Diese etwaige Einschränkung ergab sich aus dem vorliegenden Polizeibericht.

Auch der Vortrag des Petenten, dass das anhängige Verfahren bei der zuständigen Staatsanwaltschaft abgeschlossen wurde, hat an der Sach- und Rechtslage keine Änderung ergeben. Nicht der Unfall oder die Verursachung des Unfalls war Anlass für die Überprüfung der Kraftfahreignung des Petenten. Die Zweifel an der uneingeschränkten Kraftfahreignung des Petenten haben sich allein durch die etwaigen gesundheitlichen Auffälligkeiten aus dem in der Fahrerlaubnisakte zugänglichen Polizeibericht ergeben. Diese Bedenken konnte der Petent auch in seiner Stellungnahme vom 22. April 2023 nicht ausräumen. Angesichts der hohen Bedeutung der Sicherheit des Straßenverkehrs für den Schutz hochrangiger Rechtsgüter und der gebotenen effektiven Gefahrenabwehr war daher eine verkehrsmedizinische Begutachtung anzuordnen.

Das entsprechende Gutachten der Fahrerlaubnisbehörde zu übersenden, ist grundsätzlich Aufgabe des Petenten. Dieser gibt bzw. gab es in Auftrag, die Gutachtenstelle übermittelt das Gutachten an den Petenten. Die Entscheidung, ob das Gutachten der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt wird, trifft dann der Petent. Daher kann die Fahrerlaubnisbehörde keine Aussagen zum Gutachten treffen.

Dass die Überprüfung der Fahreignung des Petenten durch das Landratsamt erst einige Monate nach Eingang der polizeilichen Meldung eingeleitet wurde, ist bedauerlich, in der Praxis jedoch – aufgrund der derzeit gängigen hohen Verwaltungsbelastung – nicht unüblich. Die Verzögerung macht weiterhin die Überprüfung an sich nicht obsolet. Das Fahrerlaubnisrecht, das zum Bereich des Sicherheitsrechts gehört, verpflichtet die Behörde zum Ergreifen entsprechender Maßnahmen so lange, wie von der Nichteignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen oder von Zweifeln hieran auszugehen ist.

Eine Verfolgungsverjährung tritt im vorliegenden Fall nicht ein, da es sich um eine sicherheitsrechtliche, nicht dagegen um eine strafrechtliche oder bußgeldrechtliche Maßnahme handelt. Im Bereich des Sicherheitsrechts kommt weder eine Verwirkung noch eine Verjährung von der zu ergreifenden fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen in Betracht. Ebenso wenig kommt es in Betracht, Maßnahmen im Bereich des Sicherheitsrechts deshalb für unzulässig zu erklären oder einzustellen, weil sie erst längere Zeit nach dem anlassgebenden Ereignis durch die Behörde ergriffen wurden. Vielmehr ist und bleibt die Behörde so lange, wie die sicherheitsrechtliche Gefahrenlage fortbesteht, zum Tätigwerden verpflichtet, insbesondere dann, wenn ihr solche gravierenden gesundheitlichen Auffälligkeiten, wie im vorliegenden Fall, vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epplé

8. Petition 17/2767 betr. Mindestgrenze für Beihilfeanträge

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Wiedereinführung einer Mindestantragssumme für die Einreichung von Beihilfeanträgen beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV). Der Petent trägt vor, dass in der Beihilfebearbeitung beim LBV weiterhin ein hohes Arbeitsaufkommen bestehe, welches vor allem durch einen außergewöhnlich hohen Antragseingang verursacht werde. Der Petent weist weiter darauf hin, dass es in der Vergangenheit eine Mindestgrenze für Beihilfeanträge in Höhe von 300 Euro je Antrag gab. Diese sei aber seit dem 1. Juli 2015 entfallen. Auch dieser Umstand habe zu einem massiven Anstieg des Eingangs von Beihilfeanträgen beim LBV und in der Folge zu einer erheblichen Verlängerung der Bearbeitungsdauer im Einzelfall geführt. Vor diesem Hintergrund schlägt der Petent vor, wieder eine Mindestgrenze für Beihilfeanträge in Höhe von 500 Euro je Antrag einzuführen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen soll sich in einem Zeitraum von durchschnittlich maximal 20 Arbeitstagen bewegen. Dieser Rahmen wird als zeitlich noch angemessen und vertretbar angesehen. In den ersten drei Kalendermonaten des aktuellen Jahres hat das LBV diese Vorgabe, wie auch im Jahresdurchschnitt des Jahres 2023, erfüllt.

Es ist zutreffend, dass weiterhin ein hoher Antragseingang beim LBV besteht. Beim LBV gingen bis zum Jahresende 2023 rund 2 Millionen Beihilfeanträge ein und rund 10,8 Millionen Belege. Im gesamten Jahr 2023 gab es eine Steigerung bei den Beihilfeanträgen und den Belegen. Prozentual betrug die Steigerung rund 25 Prozent bei den Beihilfeanträgen und 21 Prozent bei den Belegen. In den ersten drei Monaten des Jahres 2024 sind bereits rund 573 000 Beihilfeanträge eingegangen. Das bedeutet eine weitere Steigerung im Vergleich zu den Vorjahresmonaten.

Ursachen hierfür sind noch immer Nachholeffekte nach der Covid-19-Pandemie, die demografische Entwicklung mit einer Zunahme von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern sowie eine stetig steigende Anzahl von beihilfeberechtigten Personen, etwa durch Teilzeitbeschäftigungen.

Die vom Petenten vorgeschlagene Wiedereinführung einer Mindestantragssumme in Höhe von 500 Euro je Beihilfeantrag ist keine zielführende Maßnahme, um die Bearbeitungsdauer zu verringern. Die Mindestantragssumme wurde bereits zum 1. Juli 2015 – also vor der Einführung einer digitalen Beihilfebearbeitung und der App „Beihilfe BW“ beim LBV – aus der Beihilfeverordnung gestrichen. Der ursprüngliche Sinn und Zweck der Mindestantragssumme war durch die fortgeschrittene Digitalisierung beim LBV entfallen. In früheren Zeiten konnten Beihilfeanträge beim LBV ausschließlich in Papierform eingereicht und nur mit geringer digitaler Unterstützung bearbeitet werden. Die Mindestantragssumme sollte die Beihilfestellen vor Beihilfeanträgen mit Kleinbeträgen schützen und damit eine effizientere Beihilfebearbeitung gewährleisten. Bereits im Jahr 2014 wurde seitens des Ministeriums für Finanzen in Zusammenarbeit mit den Beihilfestellen festgestellt, dass der Bearbeitungsaufwand für die Prüfung der Mindestantragssumme, der dazu bestehenden Ausnahmetatbestände sowie das etwaige Zurücksenden der Anträge, mindestens genauso hoch ist, wie die sofortige Bearbeitung und Abrechnung des Beihilfeantrags. Die Mindestantragssumme wurde daraufhin aus der Beihilfeverordnung gestrichen.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung der Beihilfebearbeitung verfestigt sich die Richtigkeit dieser Streichung. Im Rahmen digitaler Bearbeitungsprozesse beim LBV sind Beihilfeanträge, in denen eine Vielzahl von Belegen zusammengefasst eingereicht werden, aktuell oftmals hinderlich. Hintergrund ist, dass sich bei Beihilfeanträgen mit mehreren Belegen die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass diese Anträge von automatisierten Prüfprozessen zur händischen Nachbearbeitung ausgeleitet werden und folglich einen größeren Bearbeitungsaufwand verursachen. Beihilfe-

anträge mit wenigen Belegen haben hingegen aktuell im Beihilfeabrechnungssystem des LBV eine höhere Wahrscheinlichkeit, eine vollautomatische Bearbeitung zu durchlaufen, ohne notwendige händische Nachbearbeitung. Das betrifft aktuell beim LBV etwa Belege über Rezepte, Arztrechnungen und Zahnarztrechnungen, die rund 80 Prozent der eingereichten Belege ausmachen und inzwischen vollständig digital bearbeiten werden können.

Eine Mindestantragssumme würde gerade moderne, kunden- und serviceorientierte Angebote wie die App „Beihilfe BW“ und deren Nutzungsfreundlichkeit einschränken. Die App „Beihilfe BW“ wurde im August 2021 eingeführt und zum Jahresende 2023 in 42 Prozent aller Fälle beim LBV zur Beantragung der Beihilfe genutzt, mit steigender Tendenz. Zusammen mit dem Beihilfeantrag online über das Kundenportal des LBV gehen inzwischen rund 70 Prozent aller Beihilfeanträge digital ein. Mit der Einführung der App „Beihilfe BW“ ist auch eine Änderung des Antragsverhaltens der beihilfeberechtigten Personen dahin gehend beabsichtigt, dass Belege, insbesondere auch mit Kleinbeträgen, über das ganze Jahr verteilt zur Beihilfegewährung eingereicht werden. Seit Jahren ist eine wesentliche Herausforderung bei der Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen, wenn beihilfeberechtigte Personen Belege sammeln und Beihilfeanträge wegen der beihilferechtlichen Verjährungsfristen zum Jahresende bzw. Jahresanfang sowie während bzw. nach den Pfingst- und Sommerferien in Baden-Württemberg beim LBV zur Beihilfebearbeitung einreichen. Dies führt zwangsläufig zu einer längeren Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen in diesen Stoßzeiten, die sich regelmäßig zudem mit Urlaubszeiten der Beschäftigten in der Beihilfebearbeitung überschneiden. Dieser Gesichtspunkt spricht ebenfalls gegen die Wiedereinführung einer Mindestantragsgrenze.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

9. Petition 17/673 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahme sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet aus humanitären Gründen.

Die eingereichte Petition wird damit begründet, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten angesichts seiner Integration in Deutschland eine außergewöhnliche Härte darstelle. In der Petition wird außerdem vorgebracht, der Petent halte sich bereits seit einigen Jahren im Bundesgebiet auf. Er habe schnell Deutsch gelernt, feiere das christliche Weihnachtsfest und interessiere sich für die christlichen Werte. Seine Mühen und Zielstrebigkeit, sich zu integrieren sollten nicht umsonst gewesen sein. Die aktuelle Situation angesichts eines Konfliktes zwischen Afghanistan und

Pakistan sowie der Coronapandemie bereite vielen Abgeschobenen zudem Schwierigkeiten im Existenzaufbau.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 29-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen punjabischer Volks- und islamisch-sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste Anfang Oktober 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mitte Dezember 2015 stellte er einen Asylantrag.

Mitte Februar 2016 wurde der Petent von der Polizei bei der Kontrolle eines litauischen Reisebusses auf dem Weg nach Polen als Mitreisender angetroffen und infolge dessen überprüft. Hierbei wies er sich mit einem pakistanischen Reisepass aus, der ein italienisches Schengenvisum zu Studienzwecken sowie einen italienischen Einreisestempel von September 2015 enthielt. Ferner legte der Petent einen Antrag auf Erteilung eines polnischen Aufenthaltstitels (Fiktionsbescheinigung), ausgestellt Ende Januar 2016, vor. Gegenüber den kontrollierenden Beamten gab er an, sein Asylverfahren in Deutschland nicht weiter betreiben zu wollen. Nach Abschluss strafprozessualer Maßnahmen wurde ihm die Weiterreise nach Polen gestattet.

Bereits Ende Februar 2016 sprach der Petent wieder bei der zuständigen Ausländerbehörde vor und gab an, doch nicht nach Polen ausgereist zu sein und sein Asylverfahren in Deutschland weiter betreiben zu wollen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid von Anfang Dezember 2017 die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigter und subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Anfang Dezember 2017 Klage zum Verwaltungsgericht und stellte im Wege vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung derselben, welcher mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Mitte Juni 2018 unanfechtbar abgelehnt wurde.

Mitte Oktober 2018 stellte der Petent im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts von Mitte Juni 2018 und Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage. Der Antrag wurde mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Mitte November 2018 unanfechtbar abgelehnt. Die Klage wurde mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende März 2019 abgewiesen. Das Urteil ist seit Anfang Mai 2019 rechtskräftig.

Ende Mai 2019 stellte der Petent einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Asylfolgeantrag) und damit verbunden einen Antrag auf Abänderung des Erstbescheides zur Feststellung von Abschiebungsverböten. Das BAMF lehnte mit Be-

scheid von Ende Januar 2020 den Asylfolgeantrag als unzulässig ab mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorlägen. In demselben Bescheid wurde der Antrag auf Abänderung des Erstbescheides bezüglich der Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebeverböten abgelehnt. Hiergegen erhob der Petent Anfang Februar 2020 Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht und stellte Ende März 2020 im Wege einstweiligen Rechtsschutzes den Antrag, dass das BAMF der zuständigen Behörde mitteilen möge, dass bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Klage keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einzuleiten seien. Diesen Antrag lehnte das zuständige Verwaltungsgericht mit unanfechtbarem Beschluss von Anfang Mai 2020 ab. Das Klageverfahren wurde mit unanfechtbarem Beschluss von Mitte Dezember 2021 wegen Nichtbetreibens (Rücknahmefiktion) eingestellt.

Der Petent wurde erstmals mit Schreiben von Ende Juni 2018 über seine Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Anfang August 2018 zur Vorlage gültiger Reisedokumente bis Ende August 2018 aufgefordert. Nachdem der Petent keine gültigen Dokumente oder sonstige Identitätsnachweise vorlegte, wurden Passbeschaffungsmaßnahmen eingeleitet. Ende Oktober 2020 konnte der Petent seitens der pakistanischen Behörden positiv verifiziert und die Ausstellung eines Passersatzpapiers zugesagt werden. Daraufhin wurden aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. Eine Rückführung nach Pakistan war für Ende Juli 2021 vorgesehen. Diese scheiterte allerdings, da der Petent am Tag der geplanten Abschiebung nicht an seiner Meldeadresse angetroffen wurde.

Spätestens Ende August 2021 reiste der Petent nach Frankreich aus und stellte dort einen Asylantrag. Anfang September 2021 ging für den Petenten ein Übernahmeersuchen aus Frankreich nach der Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) ein.

Der Petent wurde daraufhin durch die zuständige Ausländerbehörde rückwirkend für Ende August 2021 nach unbekannt abgemeldet und Mitte September 2021 zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Ende Dezember 2021 meldete sich der Petent wieder bei der zuständigen Ausländerbehörde, legte eine gültige pakistanische ID-Card vor und beantragte, unter Vorlage eines Stellenangebotes, die Erteilung einer Arbeitserlaubnis. Nach Aufforderung meldete sich der Petent Anfang Januar 2022 wieder in der ihm zugewiesenen Gemeinde an.

Mitte Januar 2022 teilte das BAMF mit, dass der Petent bereits Ende Dezember 2021 einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Asylfolgeantrag) gestellt habe, welcher zwischenzeitlich bestandskräftig abgelehnt worden ist.

Für den Petenten liegt seit Januar 2022 eine gültige pakistanische ID-Card vor. Darüber hinaus wurde im Januar 2023 ein gültiger Reisepass vorgelegt.

Im Januar 2023 beantragte der Petent eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (Auf-

enthG) (sog. Chancen-Aufenthaltsrecht), sowie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG. Mit Bescheid von März 2023 lehnte die Ausländerbehörde diese Anträge ab, aufgrund seiner Ausreise nach Frankreich im Jahr 2021 und der entsprechenden Unterbrechung seines Aufenthalts in der Bundesrepublik.

Der Petent ging seit seiner Einreise lediglich im Zeitraum von Juni 2016 bis Juli 2018 einer Vollzeitbeschäftigung als Mitarbeiter im Rotationssystem in einem Fastfood-Restaurant nach. Aufgrund mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung war ihm die Ausübung einer Beschäftigung danach nicht mehr gestattet. Die Erwerbstätigkeit konnte dem Petenten erst Mitte Mai 2022 aufgrund des Nachweises über eine Passbeantragung wieder erlaubt werden. Ob daraufhin tatsächlich eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde, ist aktuell nicht bekannt, entsprechende Unterlagen wurden bislang nicht vorgelegt. Seit seiner Einreise stand der Petent überwiegend im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Strafrechtliche Verurteilungen sind nicht bekannt.

Würdigung:

Der Petent ist, seit sein Asylerstantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kommt für den Petenten nicht in Betracht, da er zuletzt im Herbst/Winter 2021 und damit nach dem hierfür erforderlichen Stichtag in das Bundesgebiet eingereist ist. Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung scheidet somit bereits an der entsprechenden Voraussetzung des § 60d Absatz 1 Satz 1 AufenthG.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Die Asylanträge des Petenten wurden bestandskräftig abgelehnt. Ihm kann vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs, oder, wenn die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 erfüllt sind – kein Aufenthaltstitel erteilt werden, da der Asylerstantrag des Petenten Anfang Dezember 2017 als offensichtlich unbegründet nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 und 5 Asylgesetz (AsylG) abgelehnt worden ist (§ 10 Absatz 3 Satz 2, Satz 3 AufenthG). Auf die Asylfolgeanträge des Petenten hin wurde durch das BAMF kein weiteres Asylverfahren durchgeführt, sondern diese wurden jeweils als unzulässig abgelehnt.

Der Petent verwirklicht jedoch keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des BAMF.

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Aspekte bezüglich der Möglichkeiten zum Aufbau einer Existenz in Pakistan bezieht, gilt im Übrigen, dass eine dahin gehende Beurteilung der Zuständigkeit des Lan-

des entzogen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Dieses entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten gemäß § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Gemäß § 42 AsylG bindet diese Entscheidung die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt.

Von der Titelerteilungssperre des § 10 Absatz 3 Satz 2 AufenthG nicht umfasst sind die Aufenthaltstitel der §§ 25a, 25b und 104c AufenthG aufgrund entsprechender spezialgesetzlicher Ausnahmeregelung. Der Petent kann jedoch auch hieraus kein Aufenthaltsrecht ableiten.

Dem Personenkreis, für den eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 29 Jahren nicht mehr als Jugendlicher oder Heranwachsender anzusehen ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheidet ebenfalls aus.

Durch seine Ausreise nach Frankreich erfüllt der Petent nicht die nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG erforderliche ununterbrochene Voraufenthaltszeit von sechs Jahren. Ohne dass es hierauf weiter ankäme, ist auch die nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AufenthG erforderliche nachhaltige Integration des Petenten in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht ersichtlich: der Petent sichert seinen Lebensunterhalt nicht überwiegend durch eigene Erwerbstätigkeit und aufgrund des bisherigen Werdegangs des Petenten ist auch nicht zu erwarten, dass er seinen Lebensunterhalt in Zukunft durch Erwerbstätigkeit sichern wird oder kann: der Petent war seit seiner erstmaligen Einreise nach Deutschland überwiegend im Leistungsbezug und ihm war selbstverschuldet die Erwerbstätigkeit bis Mitte Mai 2022 nicht gestattet. Ob inzwischen tatsächlich eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde, ist den Behörden nicht bekannt.

Der Petent kann sich zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch nicht auf das zum 31. Dezember 2022 in Kraft getretene „Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ nach § 104c AufenthG berufen. Der Petent hat sich bis zum vorgegebenen Stichtag 31. Oktober 2022 nicht seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten. Der Petent hielt sich ab mindestens Ende August 2021 bis mindestens Ende November 2021 in Frankreich auf und war deshalb auch zweitweise nicht im Besitz einer Duldung, Gestattung oder Aufenthaltserlaubnis. Durch die dortige Asylantragstellung hat er deutlich gemacht, sich dauerhaft in Frankreich niederlassen zu wollen.

Rechtliche Abschiebungshindernisse aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) liegen ebenfalls nicht vor. Es liegen im Bundesgebiet

keine durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen vor.

Der Petent hat auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikel 8 EMRK. Der Schutzbereich des Artikel 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich asylverfahrenrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf dessen Fortbestand hätte begründen können.

Auch im Übrigen kommt für den Petenten ein Schutz gemäß Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland nicht in Betracht. Der Petent reiste erst im Alter von 20 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland ein und hat damit die überwiegende Zeit seines Lebens, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend, in seinem Heimatland verbracht. Ihm ist eine Rückkehr und Reintegration dort möglich und zumutbar.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen des betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft überwiegt daher das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung.

Bei der Covid-19-Pandemie handelt es sich um ein weltweites Geschehen. Eine Ansteckung droht sowohl im Bundesgebiet als auch in Pakistan, dem Heimatland des Petenten. Die persönliche Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften sowie die empfohlenen Schutzimpfungen bieten bestmöglichen Schutz vor Ansteckung.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

10. Petition 16/3514 betr. Keine Parkgebühren für Beschäftigte und Beamte des Landes Baden-Württemberg sowie für Studierende

I. Gegenstand der Petition

Der Ministerrat hat am 6. März 2018 die schrittweise Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung auf landeseigene Stellplätze im Freien beschlossen. Die Petition richtet sich gegen diesen Beschluss. Die Petenten begehren, dass sich der Landtag von Baden-Württemberg mit der Einführung der Parkgebühren auseinandersetzt und dadurch Einfluss auf die Landes-

regierung nimmt, die Einführung der Parkgebühren zurückzunehmen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Das Land Baden-Württemberg ist Eigentümer von rund 57 500 Stellplätzen, von denen bisher lediglich 21 000 (17 300 Stellplätze in Parkierungsbauten und 3 700 im Freien) von der landeseigenen Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH (PBW) zentral bewirtschaftet werden. Dieser Zustand ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Kostengerechtigkeit sowie des Immissions- und Klimaschutzes unbefriedigend.

Der Ministerrat hat daher am 6. März 2018 beschlossen, bisher nicht bewirtschaftete Stellplätze im Freien an Standorten in Verdichtungsräumen einschließlich der Randlagen phasenweise in die entgeltliche Bewirtschaftung durch die PBW zu überführen. Davor stellte das Land seinen Bediensteten die Stellplätze entgeltfrei zur Verfügung. Nunmehr soll ein Betrag von monatlich 25 Euro erhoben werden, der erkennbar unterhalb der am Markt üblichen Preise liegt, die kommerzielle Betreiber für Stellplätze in Verdichtungsräumen verlangen. Der Beschluss sieht ein Phasenkonzept vor (Phasen 1 bis 4), beginnend in Innenstadtlagen großer Städte, die sich vorzugsweise in Umweltzonen befinden, eine mindestens gute ÖPNV-Erschließung aufweisen und wo die Nachfrage nach Parkplätzen das Angebot regelmäßig deutlich übersteigt. Die konkrete Abwicklung und Ausgestaltung, u. a. auch die genaue Auswahl bzw. Einbeziehung der Parkflächen, erfolgt durch die Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg in Abstimmung mit den betroffenen Dienststellen.

2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Petenten vermuten, dass es sich bei den aufgeführten Gründen der Landesregierung (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Kostengerechtigkeit; Immissions- und Klimaschutz) um vorgeschobene Scheinargumente handelt. Ferner sei die Einführung von Parkgebühren unsozial und ungerecht.

Im Nachfolgenden werden die zahlreichen Eingaben gesondert ausgewiesen und Stellung bezogen:

a) Beteiligungsrechte von Personalvertretungen und Einflussmöglichkeiten von Dienststellenleitungen

„Durch den Kabinettsbeschluss werden die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen und die Einflussmöglichkeiten der Dienststellenleitungen ausgehebelt.“

Der Beschluss des Ministerrats vom 6. März 2018 zu einer schrittweisen Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung auf landeseigene Stellplätze im Freien war ein Grundsatzbeschluss der Landesregierung. Ihm ging die übliche Ressortabstimmung voraus. Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des

Landes Baden-Württemberg und die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden wurden im Rahmen der Ressortmitzeichnung gemäß § 57 Personalvertretungsgesetz am Verfahren beteiligt. Damit wurde die Beteiligung der Personalvertretungen so sichergestellt, wie das Gesetz es vorsieht.

Da der Grundsatzbeschluss des Ministerrats unmöglich allen Einzelfällen hätte gerecht werden können, wurde die Umsetzung der Ausweitung der schrittweisen Parkraumbewirtschaftung im konkreten Einzelfall der gemeinsamen Abstimmung zwischen der PBW und den jeweiligen Dienststellen überantwortet. Hierbei können auch die besonderen Bedürfnisse des Standorts und mögliche Härtefälle berücksichtigt werden. Die Dienststellenleitungen haben bei der Ausgestaltung also einen Gestaltungsspielraum, stehen aber zugleich in der Verantwortung für die gewählte Umsetzung. Insoweit sind den Dienststellenleitungen Einflussmöglichkeiten eröffnet.

b) Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Stellplätze verursachen Herstellungs-, Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten. Es entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 Landeshaushaltsordnung, entsprechende Stellplätze kostendeckend zu bewirtschaften, die Möglichkeit der Zweitnutzung durch Dritte außerhalb der Dienstzeiten zu nutzen und entsprechende Einnahmepotenziale auszuschöpfen.

Die zusätzlichen Erträge, welche die PBW aus der Bewirtschaftung der Stellplätze erwirtschaftet, werden gemäß dem bestehenden Gewinnabführungs- und Pachtregime nach Aufwand und Investitionen an den Landeshaushalt abgeführt. Damit den Bediensteten für ihre Entgeltspflicht ein sichtbarer Vorteil gegenübersteht, soll die PBW als „Nachhaltigkeitsdividende“ in den baulichen Zustand der übernommenen Objekte und in Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Mobilität und des behördlichen Mobilitätsmanagements investieren (bspw. in sichere, anspruchsgerechte und überdachte Zweiradabstellanlagen, Ladeinfrastruktur oder elektronische Parkleitsysteme).

c) Kostengerechtigkeit

„Es fällt den Landeseinrichtungen schon jetzt zunehmend schwer, ausreichend Personal gewinnen zu können. Dies liegt insbesondere an der schlechten Gehaltsstruktur des TV-L. So ist es Landeseinrichtungen nahezu unmöglich mit Industrie oder kommunale Arbeitgeber zu konkurrieren. Unter diesem Gesichtspunkt mit „Kostengerechtigkeit“ zu argumentieren, wird der Situation der Landesbeschäftigten nicht gerecht.“

Die Landesregierung sieht in Entgelten für Stellplätze, die sie ihren Bediensteten zur Verfügung stellt bzw. in dem Verzicht darauf kein geeignetes Mittel, um die Attraktivität der Landesverwaltung als Arbeitgeber zu beeinflussen. Im Übrigen scheint seitens der Petenten ein Missverständnis des Arguments der „Kostenge-

rechtigkeit“ vorzuliegen. Die Landesregierung beabsichtigt mit der Entgeltspflicht für Stellplätze im Freien Folgendes:

Stellplatzbezogene Kostengerechtigkeit

Auf einer Reihe von Liegenschaften befinden sich überdachte und entgeltpflichtige Stellplätze einerseits und nicht überdachte und entgeltfreie Stellplätze andererseits in unmittelbarer Nähe zueinander. Dieses Nebeneinander führt zu Parkdruck auf die entgeltfreien Flächen und zu Akzeptanzproblemen für die Entgeltregelungen für die überdachten Stellplätze. Die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung auf nicht überdachte Stellplätze ist kostengerechter und reguliert Konfliktsituationen. Beide Arten von Stellplätzen werden künftig gleichbehandelt.

Verkehrsträgerbezogene Kostengerechtigkeit

Je nach Verkehrsträger gewährt das Land als Dienstherr seinen Bediensteten unterschiedliche Vorteile für ihre Mobilität zum Arbeitsplatz. Während der Zuschuss zum JobTicket BW derzeit 25 Euro beträgt, liegt das Entgelt für Stellplätze mitunter um deutlich größere Beträge unter dem Marktpreis. So betragen die Herstellungskosten von ebenerdigen Stellplätzen im Freien durchschnittlich rund 3 000 Euro, was bei einer Abschreibungsdauer von 50 Jahren zu jährlichen Kosten von rund 60 Euro führt. Zudem kommen pro Stellplatz noch Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten in Höhe von 50 bis 150 Euro im Monat hinzu. Entgeltfreie Stellplätze stellen somit einen noch größeren Vorteil dar, als der Arbeitgeberzuschuss zum JobTicket BW. Unter diesen Gesichtspunkten ist die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung ein Beitrag des Arbeitgebers Land zu einer kostengerechteren Behandlung der Verkehrsmittel, welche die Bediensteten für ihren Weg zur Dienststelle wählen.

d) Immissions- und Klimaschutz

„Auch das Argument von Immissions- und Klimaschutz geht ins Leere. Es ist nicht zu erwarten – und auch die Landesregierung geht in der Einnahmeprognose nicht davon aus – dass die Parkflächen nach Einführung von Parkgebühren leer stehen. Die Parkflächen werden nach wie vor vollständig genutzt werden, sodass dadurch keine Auswirkungen auf Immissions- und Klimaschutz zu erwarten sind. Vielmehr ist es so, dass eine Parkraumbewirtschaftung zusätzliche Immissionsbelastungen bringt. Um zusätzliche Einnahmen zu generieren, werden die Parkflächen nach Dienstschluss und am Wochenende als öffentliche Parkfläche genutzt, was eine Erhöhung des Kraftverkehrs und der Schadstoffimmission zur Folge hat.“

Gemäß § 7 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ist es Ziel der Landesregierung, beim Klimaschutz eine besondere Vorbildfunktion einzunehmen. Die Vorbildfunktion der Landesverwaltung verlangt angesichts des erheblichen Beitrags des Berufsverkehrs zu klimaschädlichen Emissionen auch eine nachhaltigere Mobilität der Landesbeschäftigten – nicht nur im Dienst,

sondern auch auf dem Weg dorthin. Zugleich ist der motorisierte Individualverkehr in Innenstädten die Hauptursache für die Belastung mit gesundheitsschädlichem Stickstoffdioxid und Feinstaub und damit die größte Herausforderung für die Luftreinhaltung. Indem bisher kostenfrei zur Verfügung gestellter Parkraum entgeltpflichtig wird, werden Fehlanreize für eine klima- und gesundheitsschädliche Individualmobilität mit Verbrennungsmotoren verringert und vermieden.

Wie hoch die tatsächliche Nachfrage nach Parkplätzen nach Einführung der entgeltlichen Bewirtschaftung sein wird, lässt sich kaum verlässlich prognostizieren. Die Einführung der entgeltlichen Bewirtschaftung hat bei den ersten Parkierungsobjekten bislang stets zu einer Nachfragedämpfung des motorisierten Individualverkehrs geführt.

Beispiel:

- Für den Parkplatz Rotebühlhof bei der Universität Stuttgart waren vor Beginn der entgeltpflichtigen Bewirtschaftung ca. 2 000 Zugangsmittel ausgegeben, mit der Einführung der Entgeltpflicht hat sich die Nachfrage auf rund 500 Beschäftigte reduziert.
- Für den Parkplatz Keplerstraße bei der Universität Stuttgart waren vor Beginn der entgeltpflichtigen Bewirtschaftung ca. 5 000 Zugangsmittel ausgegeben, mit der Einführung der Entgeltpflicht hat sich die Nachfrage auf rund 350 Beschäftigte reduziert.

Ferner kann die Einführung von Parkraumbewirtschaftung auch maßgeblich dazu beitragen, Parksuchverkehre zu reduzieren. Der Parksuchverkehr kann in Abhängigkeit von der Lage, der Nutzungsintensität sowie der Nachfrage- und Angebotsstruktur teilweise beachtliche Anteile am Gesamtverkehrsaufkommen erreichen. Gerade in Innenstadtlagen, wo Stellplätze knapp und der Parkdruck am höchsten sind, entfallen bis zu 30 Prozent des innerstädtischen Verkehrs auf den Parksuchverkehr.

e) Ausbau des ÖPNV

„Auswirkungen auf den Immissions- und Klimaschutz könnten durch konsequenten Ausbau des ÖPNV erreicht werden, dies ist allerdings momentan nicht der Fall. Auch ist wahrscheinlich, dass ein massiver Umstieg auf den ÖPNV diesen zum Kollabieren bringen würde.“

In den vergangenen Jahren wurden seitens der Landesregierung erhebliche Anstrengungen zum Ausbau und zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV unternommen. Zu nennen sind hierbei insbesondere das Zielkonzept 2025 für den Schienenpersonennahverkehr, der ÖPNV-Pakt für die Region Stuttgart, der BW-Tarif sowie das Förderprogramm für Regiobusse.

Durch das Zielkonzept 2025 für den Schienenpersonennahverkehr und die damit verbundenen Wettbewerbsvergaben von Schienenpersonennahverkehrsleistungen konnte das Angebot landesweit auf zahlreichen Relationen deutlich ausgeweitet werden. Neue Fahrzeuge tragen zu einer Komfortsteigerung im Nahverkehr bei und eine Vertaktung des Angebots führt zu kürzeren Reisezeiten.

Mit dem ÖPNV-Pakt für die Region Stuttgart wurden außerdem konkrete Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung des Nahverkehrs in der Region Stuttgart beschlossen, welche nicht nur zu einer steigenden Zahl von Fahrgästen, sondern auch zu einem stabileren, weniger verspätungsanfälligen Nahverkehrssystem in der Region beitragen wird. Einer Stärkung des teils überlasteten Knotenpunktes Stuttgart kommt hierbei eine Schlüsselrolle im Land zu, da Verspätungen und Störungen an einem Knotenpunkt zumeist auch Auswirkungen auf die restlichen Verkehre eines Nahverkehrssystems hat. Der ÖPNV-Pakt hat somit neben seiner Schlüsselfunktion im ÖPNV der Region Stuttgart auch eine erhebliche Bedeutung auf Landesebene.

Die Einführung eines verbundübergreifenden, landesweiten Tarifs – des BW-Tarifs – hat die Nutzung des ÖPNV in Baden-Württemberg deutlich vereinfacht. Nutzungshemmnisse konnten abgebaut werden und die Zugänglichkeit zum ÖPNV vor allem auf längeren Distanzen deutlich verbessert werden. Mit der zweiten Stufe, welche unter anderem Zeitkarten beinhaltet, wird das Sortiment in den nächsten Jahren sukzessive ausgebaut und erweitert. Getreu dem Motto „Ein Ziel. Ein Ticket. Landesweit“ stellt der BW-Tarif somit einen echten Mehrwert für Nutzerinnen und Nutzer des ÖPNV dar und ist somit eine wichtige Maßnahme zur Weiterentwicklung des ÖPNV im Land.

Als ein weiterer wichtiger Baustein des Landes zum Ausbau des ÖPNV sind die Regiobusse zu nennen. Diese Busverkehre, welche Ober- und Mittelzentren ohne eigenen Schienenanschluss auf direktem Weg mit wenigen Zwischenhalten verbinden, bzw. Verknüpfungen zwischen Bahnhöfen, welche auf der Schiene nur mit großen Umwegen und Zeitverlusten realisiert werden könnten, ergänzen das Nahverkehrsnetz effizient und werden daher von Landesseite gefördert.

Weitere wichtige Projekte sind unter anderem die Tarifzonenreform des VVS, welche vom Land finanziell unterstützt wurde und das Tarifsysteem deutlich vereinfacht hat, die Integration des Filsland Verkehrsverbundes in den VVS, der Ausbau der Breisgau-S-Bahn, die Freigabe der Intercity-Züge auf der Gäubahn, die Elektrifizierung der Südbahn, der ÖPNV-Pakt für die Region Heilbronn-Neckarsulm, die Unterstützung der Voruntersuchungen zur Einrichtung einer Regio-S-Bahn Donau-Iller sowie einer Regionalstadtbahn Neckar-Alb oder die Umsetzung des Regionalbahnhofs Merklingen und der Großen Wendlinger Kurve im Rahmen des Bahnprojekts Stuttgart-Ulm. Mit all diesen Maßnahmen unterstreicht das Land seinen Willen, den ÖPNV in Baden-Württemberg nachhaltig zu fördern und auszubauen. Dadurch kann ein ganzheitliches ÖPNV-System für das ganze Land geschaffen werden, welches den Vorstellungen eines modernen ÖPNV entspricht und dabei möglichst viele Menschen erreicht.

f) Weiterführende Angebote der Landesregierung

„Es gibt auch keine weiterführenden Angebote der Landesregierung über das Jobticket hinaus. So fehlt z. B. ein bezuschusstes Halbjahres- oder Monatsticket,

um es z. B. Radfahrerinnen und Radfahrern zu ermöglichen, in den Wintermonaten auf den ÖPNV umzusteigen.“

Die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung reiht sich in die Bestrebungen der Landesregierung ein, die Beschäftigten des Landes zu einer nachhaltigeren Mobilität zu bewegen. Im Vergleich zur Bundesverwaltung und den Verwaltungen der anderen Bundesländer gilt Baden-Württemberg als Vorreiter und Schrittmacher beim behördlichen Mobilitätsmanagement.

Baden-Württemberg hat als erstes Bundesland zum 1. Januar 2016 ein flächendeckendes, bezuschusstes Job-Ticket für die Landesbeschäftigten eingeführt. Der jährliche Zuschuss zum JobTicket BW in Höhe von 240 Euro wurde im Oktober 2017 auf 300 Euro erhöht. Das JobTicket BW wird von den Verkehrsverbänden bzw. Verkehrsunternehmen angeboten und richtet sich nach deren Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und Geschäftsbedingungen. Ursprünglich war das JobTicket BW, gemäß der Rechtsgrundlage im Einkommenssteuergesetz, ausschließlich im Jahresabonnement mit monatlicher Zahlungsweise erhältlich.

Der Gesetzgeber hat zum 1. Januar 2019 beschlossen, dass zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und Dienststelle nach § 3 Nummer 15 Einkommenssteuergesetz steuerfrei sind. Das Land hat nach dieser Gesetzesänderung die Regelungen zur steuerlichen Behandlung des Zuschusses zum JobTicket BW sofort an das neue Einkommensteuerrecht angepasst und das JobTicket BW im Sinne seiner Nutzer weiterentwickelt.

Seit dieser Anpassung haben die Verkehrsverbände bzw. Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, das JobTicket BW als Zeitfahrkarte mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens sechs Monaten im Abonnement anzubieten. Die Voraussetzungen für Zuschüsse zu Halbjahrestickets sind geschaffen. Das Land hat die Verkehrsverbände bzw. Verkehrsunternehmen hierüber informiert und aufgefordert, künftig auch Halbjahreskarten, bspw. für Radfahrerinnen und Radfahrer, anzubieten. Darüber hinaus stehen der Landesregierung keine Mittel zu Gebote, um ein entsprechendes Tarifangebot der Nahverkehrs- und Tarifverbände bzw. der öffentlichen Verkehrsunternehmen zu erwirken.

Unterstützung für die Errichtung von Radabstellanlagen und Rad-Infrastruktur: Um das Radfahren für alle Beschäftigten der Landesverwaltung attraktiver zu gestalten, unterstützt das Verkehrsministerium die Dienststellen des Landes seit Juli 2017 bei der Beschaffung und Errichtung von Rad-Infrastruktur-Vorhaben, wie bspw. der Errichtung von überdachten Abstellanlagen, Duschmöglichkeiten, Umkleidekabinen oder Reparaturstationen.

Förderprogramm „Betriebliches und Behördliches Mobilitätsmanagement“: Seit Oktober 2018 unterstützt das Ministerium für Verkehr u. a. die Landesbehörden

beim betrieblichen und behördlichen Mobilitätsmanagement, und zwar systematisch und ganzheitlich. Mit Maßnahmen des Mobilitätsmanagements sollen die verkehrsbedingten Belastungen durch Feinstaub, Stickoxide und CO₂-Emissionen verringert werden und attraktive Maßnahmen für die Mobilität der Bediensteten geschaffen werden. Förderfähig sind bspw. ganzheitliche Mobilitätskonzepte.

Rad-Leasing in der Landesverwaltung: Das Land Baden-Württemberg ist das erste Bundesland, das seinen Landesbeamtinnen und -beamten sowie Richterinnen und Richtern ein wirtschaftlich attraktives und praxistaugliches Radleasing-Modell anbieten möchte. Der Ministerrat hat am 4. Dezember 2018 den Eckpunkten des Rad-Leasing-Modells zugestimmt. Die gemeinsame europaweite Ausschreibung der Dienstleistung des Verkehrs- und Finanzministeriums wurde Anfang August 2019 veröffentlicht.

Die Angebote und Maßnahmen des Landes Baden-Württemberg für eine nachhaltigere Mobilität seiner Beschäftigten und für eine Umstellung der Dienststellen auf nachhaltige Mobilität sind umfangreicher und gehen weiter als in jedem anderen Bundesland oder der Bundesverwaltung. In einer Studie des Umweltbundesamtes wurde kürzlich das behördliche Mobilitätsmanagement in Baden-Württemberg als beispielhaft und vorbildlich für die Bundesverwaltung hervorgehoben.

g) Soziale Gerechtigkeit

„Die Parkgebühren sind unsozial und ungerecht. So sollen Parkgebühren lediglich in Ballungsräumen eingeführt werden. Argumentiert wird dies damit, dass im ländlichen Bereich ausreichend kostenloser Parkraum zur Verfügung steht und deshalb kostenpflichtige Parkplätze nicht vermietbar sind. Dadurch schafft man Landesbeschäftigte erster und zweiter Klasse. Landesbeschäftigte, die in Ballungszentren leben und dadurch schon höhere Lebenshaltungskosten haben, werden zusätzlich zur Kasse gebeten.“

Die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung ist mit einem erheblichen Umsetzungsaufwand für die PBW verbunden. Zudem ist die PBW auf die Mitwirkung der jeweiligen Dienststellen angewiesen, was teilweise zu einem erhöhten Abstimmungsbedarf führt. Allein in Phase 1 ist vorgesehen, dass rund 49 Parkierungs-Objekte (5 365 Parkplätzen) in die Bewirtschaftung überführt werden.

Der Ministerrat hat daher ein Phasenkonzept beschlossen, anhand dessen die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung schrittweise erfolgen soll. Im Rahmen des Phasenkonzeptes werden zunächst die Liegenschaften in „Hotspotlagen“ und Innenstadtlagen großer Städte in die Bewirtschaftung überführt. In nachfolgenden Phasen werden auch die Randlagen der Städte und kleinere Städte in Baden-Württemberg mit einbezogen. Durch diese Priorisierung ist sichergestellt, dass zunächst diejenigen Standorte bewirtschaftet werden, wo der Parkdruck am höchsten ist und die Nachfrage nach Parkplätzen das Angebot regelmäßig deutlich übersteigt. Die Priorisierung ist

auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sinnvoll und angebracht. Schließlich ist diese Vorgehensweise auch aus Gründen der Luftreinhaltung angebracht. Denn die Innenstädte sind am stärksten durch Emissionen belastet, die von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ausgehen.

Nach dem Grundsatzbeschluss der Landesregierung knüpft die Bewirtschaftung an den Status quo vor Ort an und orientiert sich an der bewährten Praxis der Bewirtschaftung überdachter Stellplätze. Die Bedarfe der Dienststellen werden berücksichtigt und den Verhältnissen vor Ort wird Rechnung getragen. Dabei kann die PBW auf Antrag der Dienststelle für soziale Härtefälle eine Sozialstaffel der Entgelte einführen. Die einzelnen Dienststellen sind dann dafür verantwortlich, laufend zu überprüfen, dass die Kriterien der Sozialstaffel für soziale Härtefälle eingehalten werden.

Das Regelentgelt das Landesbedienstete für das Parken von Kraftfahrzeugen entrichten liegt sowohl in Ballungsgebieten als auch im ländlichen Bereich unter den Preisen kommerzieller Betreiber von Parkieranlagen. Auch das Entgelt von in der Regel 25 Euro, welches bei der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung auf landeseigenen Stellplätzen im Freien zugrunde gelegt wird, liegt deutlich unter marktüblichen Entgelten.

h) Höhe der Parkierungsentgelte

„Zudem sind die 25 Euro lediglich als „Einstiegspreis“ gedacht und können jederzeit an die Marktpreise angepasst werden. Auch Teilzeitbeschäftigte, Beschäftigte mit zwei oder mehr Arbeitsstellen an unterschiedlichen Standorten, werden übermäßig zur Kasse gebeten.“

Der Grundsatzbeschluss der Landesregierung sieht ein monatliches Entgelt für Parkplätze im Freien von in der Regel 25 Euro vor, das erkennbar unterhalb der am Markt üblichen Preise für Verdichtungsräume (zwischen 100 und 200 Euro) liegt. Dieses Entgelt ist auch erkennbar niedriger als die Entgelte für von der PBW bewirtschaftete überdachte Stellplätze. Die künftige Anpassung dieses Entgelts an marktübliche Konditionen ist im Beschluss nicht vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen.

i) Befassung durch den Landtag

„Mit dieser Unterschriftensammlung soll erreicht werden, dass sich der Landtag von Baden-Württemberg mit der Einführung der Parkgebühren auseinandersetzt und dadurch Einfluss auf die Landesregierung nimmt, die Parkgebühren zurückzunehmen.“

Der Landtag Baden-Württemberg hat sich am 5. Dezember 2018 im Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit dem Antrag der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP – Parkraumbewirtschaftung an den Hochschulen des Landes – Drucksache 16/4836 befasst. Darin wurden insbesondere auch die Gründe der Landesregierung für die schrittweise Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung auf landeseigene Stellplätze im Freien thematisiert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

11. Petition 16/5259 betr. Verkehrssituation in Eschelbronn

Die Petentin begehrt die Anordnung von zwei Fußgängerüberwegen in der Bahnhofstraße (K 4279) Höhe Nummer 21 und in der Neidensteiner Straße (K 4279) Höhe Einmündung In den Kirchwiesen. Darüber hinaus die Einrichtung einer Einbahnstraße im Zuge der Straßen Oberstraße, Kandelstraße und Brunnengasse.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

a) Fußgängerüberweg in der Bahnhofstraße (K 4279) Höhe Nummer 21

Die Gemeinde hat aufgrund eines Antrags einer Gemeinderatsfraktion die Straßenverkehrsbehörde um Prüfung gebeten, ob im Bereich der Bahnhofstraße Höhe Nummer 21 ein Fußgängerüberweg eingerichtet werden kann. Aufgrund eines Lebensmittelmarktes, dem Kindergarten und im Zuge des Schulwegs finden hier Querungen von Fußgängerinnen und Fußgängern über die Kreisstraße statt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Laut Verkehrssicherheitscreening haben sich in den letzten drei Jahren keine Unfälle in diesem Bereich ereignet, der SiPo-Wert ist unauffällig. Aktuelle Verkehrszahlen liegen nicht vor, bei einer Verkehrszählung 2012 wurden durchschnittlich 250 Fahrzeuge pro Stunde gezählt.

b) Fußgängerüberweg in der Neidensteiner Straße (K 4279) Höhe Einmündung In den Kirchwiesen

Die Gemeinde hat aufgrund eines Antrags einer Gemeinderatsfraktion die Straßenverkehrsbehörde um Prüfung gebeten, ob im Bereich Neidensteiner Straße Höhe Einmündung In den Kirchwiesen ein Fußgängerüberweg eingerichtet werden kann. Dieser soll zur Sicherung der Wegebeziehung zur Schule, zum Kindergarten und zum Bahnhof dienen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Laut Verkehrssicherheitscreening haben sich in den letzten drei Jahren keine Unfälle in diesem Bereich ereignet, der SiPo-Wert ist unauffällig. Aktuelle Verkehrszahlen liegen nicht vor.

c) Einrichtung einer Einbahnstraße im Zuge der Oberstraße, Brunnengasse und Kandelstraße

Die Gemeinde hat die Straßenverkehrsbehörde auf Anregung aus dem Gemeinderat um Prüfung gebeten, ob in den o. g. Straßen im Ortskern von Eschelbronn Einbahnstraßenverkehr eingerichtet werden könnte.

Die Kandelstraße soll nur noch in Fahrtrichtung Südwest, die Brunnengasse in Fahrtrichtung Nord und die Oberstraße in Fahrtrichtung Ost befahren werden dürfen. Die Einbahnstraßenregelungen sollen dazu dienen die Parksituation zu entspannen. Beidseitig parkende Fahrzeuge würden zu Behinderungen im Verkehrsablauf führen.

Die Anregungen des Gemeinderats wurden von der Gemeindeverwaltung Eschelbronn im letzten Jahr an die Straßenverkehrsbehörde weitergegeben und im Rahmen einer Verkehrsschau im November 2020 überprüft. Für den Fall, dass die rechtlichen Vorgaben zur Anordnung des Fußgängerüberwegs in der Neidensteiner Straße nicht vorliegen, bittet die Petentin zudem um eine Prüfung, ob aufgrund einer Einzelfallbetrachtung dennoch ein Fußgängerüberweg angeordnet werden kann. Ebenso um Überprüfung der Entscheidungen zum Fußgängerüberweg in der Bahnhofstraße und zu der Einrichtung der Einbahnstraße.

2. Rechtliche Würdigung

a) Fußgängerüberweg in der Bahnhofstraße (K 4279) Höhe Nummer 21

Die Anordnung eines Fußgängerüberwegs wurde im Rahmen einer Verkehrsschau am 17. November 2020 unter Beteiligung des Polizeipräsidiums Mannheim, der Straßenbaubehörde Rhein-Neckar-Kreis und der Gemeindeverwaltung Eschelbronn geprüft.

Fußgängerüberwege sollen nach der Verwaltungsvorschrift zu § 26 StVO in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, den Fußgängerinnen und Fußgängern Vorrang zu geben, weil diese sonst nicht sicher über die Straße kommen. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugverkehrsstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht. Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) kann ein Fußgängerüberweg grundsätzlich bei einer Fahrzeugverkehrsstärke zwischen 200 und 750 Kfz in der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs mit mindestens 50 Querungen angelegt werden. Nach dem Leitfaden zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen in Baden-Württemberg ist die Anordnung eines Fußgängerüberwegs auch bei geringerer Fußverkehrsstärke möglich, wenn etwa besonders schutzbedürftige Personen die betreffende Straße an einer bestimmten Stelle queren, an Haltestellen oder bei Straßen ohne gesicherte Überquerungsmöglichkeit in zumutbarer Entfernung. Der Fußgängerüberweg muss bei 50 km/h aus 100 Metern erkennbar sein, die Sichtweite auf Wartende muss mindestens 50 Meter betragen.

Vor Ort wurde festgestellt, dass aufgrund eines Pflanzenbewuchses im Seitenraum der Straße die Sicht auf Wartende eingeschränkt ist und nicht den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen entspricht. Von daher ist noch zu prüfen, ob durch Rückschnitt oder Entfernung der Bepflanzung eine ausreichende Sichtweite hergestellt werden kann. Da sich die Pflanzen auf einem Grundstück der Gemeinde befinden, scheint das vorstellbar.

Weiter wurde beschlossen, dass eine Verkehrszählung durchgeführt wird, um die aktuellen Verkehrsstärken der Fahrzeuge und Fußgängerinnen und Fußgänger zu erheben. Die Zählung soll bei möglichst warmen, fußgängerfreundlichen Temperaturen durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Zählung wird auch ermittelt werden, ob an dieser Stelle aufgrund der Nähe des Kindergartens und der Schule besonders Schutzbedürftige die Straße queren und daher möglicherweise eine Anordnungsmöglichkeit auch bei einer geringeren Fußverkehrsstärke vorliegt.

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat zwischenzeitlich die Ergebnisse der Verkehrszählung am 11. Mai 2022 in der Bahnhofstraße in Eschelbronn übersandt. Die Fußverkehrsstärke lag in der Spitzenstunde bei insgesamt 30 Querungen, davon acht Querungen von Schutzbedürftigen. Das Kfz-Verkehrsaufkommen lag in derselben Stunde bei 235 Fahrzeugen.

Damit werden nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) der Bundesregierung erforderlichen Werte (Fahrzeugverkehrsstärke zwischen 200 und 750 Kfz in der Spitzenstunde und mindestens 50 Fußgängerquerungen) in der Bahnhofstraße Höhe Schulstraße in Eschelbronn nicht erreicht.

Das Verkehrsministerium ermöglicht im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben in möglichst vielen Einsatzbereichen Fußgängerüberwege, um das insbesondere aus Verkehrssicherheitsgründen postulierte Ziel von 1 000 Fußgängerüberwegen bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Dazu wurden unter anderem mit einem Erlass aus dem Jahr 2019 die Anordnungsmöglichkeiten für Fußgängerüberwege erweitert. Im vorliegenden Fall besteht jedoch auch mit dieser Rechtsauslegung keine Möglichkeit einer rechtssicheren Anordnung.

Der Leitfaden zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen in Baden-Württemberg eröffnet die Möglichkeit bei unter 50 Fußgängerquerungen einen Fußgängerüberweg u. a. dann anordnen zu können, wenn besonders Schutzbedürftige regelmäßig die Fahrbahn queren. Die durchgeführte Verkehrszählung hat insgesamt acht Querungen von besonders Schutzbedürftigen in der Spitzenstunde ergeben. Außer im Zeitraum zwischen 7:30 Uhr und 8:30 Uhr mit insgesamt 21 Fußgängerquerungen und neun Querungen von Schutzbedürftigen querten nur sehr wenige Schutzbedürftige die Straße.

Der Ausbauzustand der Bahnhofstraße entspricht der einer Kreisstraße. Es sind beidseitig ausreichend breite Gehwege vorhanden. Die Verkehrsbelastung liegt nicht in einem hohen Bereich. Die polizeiliche Unfallauswertung verzeichnet keine Unfälle seit mindestens dem Jahr 2015.

Die Querungsstelle ist im Schulwegeplan der Gemeinde Eschelbronn zwar als unübersichtliche Querungsstelle eingezeichnet, aufgrund der Lage der Grundschule in der Siedlerstraße zur Schulwegesicherung aber nicht erforderlich. Hinweise über zu hohe oder unangepasste Geschwindigkeiten liegen bisher nicht vor. Ein Sicherheitsdefizit, das Voraussetzung für ver-

kehrrechtliche Maßnahmen wäre würde, besteht an der genannten Örtlichkeit nicht.

Zugleich befindet sich in circa 170 Meter Entfernung eine signalisierte Fußgängerfurt, welche eine sichere Querungsmöglichkeit darstellt. Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse wird die Gemeinde Eschelbronn gebeten, den Bewuchs an der Querungsstelle niedrig zu halten.

b) Fußgängerüberweg in der Neidensteiner Straße (K 4279) Höhe Einmündung In den Kirchwiesen

Die Anordnung eines Fußgängerüberwegs wurde im Rahmen der Verkehrsschau am 17. November 2020 geprüft.

Der Fußgängerüberweg soll insbesondere zur Querung der Neidensteiner Straße in Richtung Bahnhof und Kindergarten über die Straße In den Kirchwiesen dienen. Die Straße In den Kirchwiesen hat nur auf der westlichen Seite einen Gehweg. Ein Fußgängerüberweg kann daher nur westlich der Kreuzung Neugasse/Neidensteiner Straße/In den Kirchwiesen angelegt werden, damit Fußgänger und Fußgängerinnen durchgehend einen Gehweg nutzen können. 60 bis 70 Meter entfernt von der möglichen Querungsstelle befindet sich eine Kurve. Die Erkennbarkeit des Fußgängerüberwegs aus 100 Metern nach den Vorgaben den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen kann dadurch bei weitem nicht eingehalten werden. Gerade die frühzeitige und gute Erkennbarkeit von Fußgängerüberwegen ist wichtig für eine hohe Sicherheit am Fußgängerüberweg. Nach Ansicht der Verkehrsschaukommission ist die Anordnung eines Fußgängerüberwegs daher nicht zulässig. Ausnahmen von den örtlichen Voraussetzungen für die Anlage von Fußgängerüberwegen sehen die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen nicht vor.

c) Einrichtung einer Einbahnstraße im Zuge der Oberstraße, Brunnengasse und Kandelstraße

Die Anordnung einer Einbahnstraße zur Lösung der Parkprobleme wurde im Rahmen der Verkehrsschau ebenfalls geprüft. Vor Ort wurde festgestellt, dass die genannten Straßen nicht breit genug sind, um beidseitig zu parken und eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,05 Meter freizuhalten. Daher ist beidseitiges Parken in den Straßen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) verboten. Auch das Gehwegparken ist nach § 12 Absatz 4 StVO verboten. Nach § 39 Absatz 1 und § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO werden angesichts der allen Verkehrsteilnehmenden obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der Straßenverkehrsordnung eigenverantwortlich zu beachten, örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Wenn die allgemeinen Parkregeln eingehalten werden, bestehen aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde keine Probleme bei der Durchfahrt in diesen Straßen. Die Gemeindeverwaltung bestätigte, dass ordnungsgemäß geparkte Fahrzeuge kei-

ne Verkehrsprobleme verursachen. Aus diesem Grund hält die Straßenverkehrsbehörde es für erforderlich, aber auch für ausreichend, dass Parkverstöße kontrolliert und sanktioniert werden. Aus Sicht der Verkehrsbehörde bestehen keine besonderen Umstände, die eine verkehrsrechtliche Anordnung zwingend erforderlich machen würden. Darüber hinaus führt die Einrichtung von Einbahnstraßen tendenziell dazu, dass schneller gefahren wird, da nicht mehr mit Gegenverkehr gerechnet werden muss. Zudem verursachen Einfahrtsverbote Verkehrsverlagerungen in andere Straßen, die dann mehr belastet werden. Diese negativen Auswirkungen sind aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht vertretbar, da die Leichtigkeit des Verkehrs auch dadurch gewährleistet werden kann, dass ordnungswidriges Parken verhindert wird.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Bitte, den Sachverhalt prüfen zu lassen, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

12. Petition 17/2657 betr. Angelegenheit des Jugendamts, Beschwerde

Die Petenten bringen folgende Begehren bzw. Beschwerden vor:

1. Klagen bei einem Verwaltungsgericht: Lange Verfahrensdauer, bisher noch keine Entscheidung erfolgt.
2. Pflegegeld für die Ferien- und Wochenendbetreuung sowie im Zeitraum 12. September 2022 bis 31. März 2023 sowie fortlaufend
3. Erstattung der Kosten für Kauf von Kinderzimmermöbeln
4. Erstattung von Fahrtkosten für Hol- und Bringfahrten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu Punkt 1:

Auf die Dauer der gerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht hat das Jugendamt keinen Einfluss. Es gibt keine Hinweise, dass das Jugendamt die Verfahren verzögert.

Zu Punkt 2:

In Sachen Pflegegeld sind derzeit zwei Verfahren vor einem Verwaltungsgericht rechtshängig. Die Entscheidungen des Gerichts sind hier abzuwarten.

Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass für den Zeitraum vom 12. September 2022 bis 31. März 2023 die

ziehen, weshalb sie nicht eine Begutachtung zu Hause erhalte. Sie habe einen Grad der Behinderung von 100 mit Merkzeichen G und B und einen Pflegegrad von 3.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg wurde im Verwaltungsverfahren seitens des Sozialmedizinischen Dienstes der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in einer am 16. Mai 2018 durchgeführten Begutachtung durch den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie festgestellt, dass die Petentin noch dazu in der Lage ist, leichte Tätigkeiten mehr als 6 Stunden arbeitstäglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben. Mit Bescheid vom 21. November 2018 lehnte die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg den Antrag auf Erwerbsminderungsrente ab.

Gegen den Ablehnungsbescheid hat die Petentin Widerspruch eingelegt. In der Widerspruchsbegründung wurde sinngemäß vorgetragen, dass sie nicht unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes arbeiten könne. Allein auf die Ausführungen im Gutachten könne die Ablehnung nicht gestützt werden. Die medizinischen Ermittlungen der Rentenversicherung seien mangelhaft und die behandelnden Ärzte seien nicht zu Leistungseinschränkungen befragt worden. Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens im Widerspruchsverfahren sind nach Auffassung des Sozialmedizinischen Dienstes keine Auswirkungen ersichtlich, die das Leistungsvermögen für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschränken. Der sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung aus dem Verwaltungsverfahren wurde weiterhin gefolgt und der Widerspruch daher mit Bescheid vom 15. Mai 2019 zurückgewiesen. Hiergegen wurde Klage am 17. Juni 2019 beim zuständigen Sozialgericht erhoben. Das Gericht hat durch schriftliche Befragung der behandelnden Ärzte der Petentin als sachverständige Zeugen Beweis erhoben. Da die Petentin vor Gericht angegeben hatte, sich nicht einer Begutachtung unterziehen zu können, wurde ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie mit der Erstellung eines Gutachtens nach Aktenlage beauftragt. Nach seiner Einschätzung im Gutachten vom 12. August 2022 kann die Klägerin leichte Tätigkeiten noch mehr als 6 Stunden arbeitstäglich ausüben. An dieser Einschätzung hat er auch im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme vom 25. Februar 2023 festgehalten. Nach Ansicht des zuständigen Sozialgerichts konnte die Petentin nicht den Nachweis des Bestehens einer Erwerbsminderung erbringen, wonach die Klage mit Urteil vom 18. Juli 2023 abgewiesen wurde. Hiergegen wurde am 9. August 2023 Berufung eingelegt.

Im Berufungsverfahren bat die Petentin aufgrund bestehender Gesundheitseinschränkungen und der Pflegebedürftigkeit eine Begutachtung im häuslichen Umfeld vorzunehmen. In der letzten gerichtlichen Verfügung vom 28. März 2024 teilte das Landessozialgericht mit, dass beabsichtigt sei, für die Begutachtung eine Fachklinik vorzuschlagen. Inzwischen wurde ei-

ne geeignete Fachklinik angefragt, ob die Bereitschaft besteht, ein Gutachten zur Leistungsfähigkeit der Petentin zu erstellen. Vor dem Hintergrund, dass bei der Petentin Gesundheitsstörungen bestehen, die eine Anreise erschweren, wurde um Mitteilung gebeten, ob aus ärztlicher Sicht eine Begutachtung im häuslichen Umfeld oder per Video-Konferenz zielführend möglich wäre. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg erklärte sich in diesem Zusammenhang bereit, erforderliche Hilfen bei der Anreise (Taxi) bzw. Begleitung durch eine dritte Person zu genehmigen. Darüber hinaus wurden weitere Befundberichte dem Sozialmedizinischen Dienst der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg am 12. März 2024 zur Stellungnahme vorgelegt. Die Stellungnahme steht derzeit noch aus.

Die Prüfung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg ergab, dass diese nur erfüllt wären, wenn der Leistungsfall der Erwerbsminderung spätestens am 31. März 2020 eingetreten wäre.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 43 Absatz 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Gemäß § 43 Absatz 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Nach der Regelung des § 43 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 SGB VI (besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben.

Das Vorliegen einer Erwerbsminderung konnte im Verwaltungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren nicht festgestellt werden. Der medizinische Sachverhalt wird aktuell im Rahmen des Berufungsverfahrens weiter aufgeklärt. Die individuellen Bedürfnisse der Petentin wurden mit dem Vorschlag der Begutachtung in einer Fachklinik im Kontext einer sachgerechten Prüfung von Leistungsvoraussetzungen berücksichtigt. Der Kritik der Petentin, dass es bisher nicht zu

einer adäquaten Begutachtung gekommen sei, kann damit nachgegangen werden. Ob sich dabei eine andere Sachlage ergeben wird, bleibt abzuwarten. Ebenso wird auch der Zeitpunkt des möglichen Leistungsfalls im Berufungsverfahren geklärt.

Wie die Bevollmächtigte der Petentin in ihrer Begründung der Berufung angemerkt hat, ist die Schwerbehinderteneigenschaft für die Feststellung einer Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht maßgebend. Im Unterschied zum Recht der Schwerbehinderten ist nicht der Grad der Behinderung, welcher den vorhandenen Körperschaden bemisst, sondern das verbliebene (Rest-)Leistungsvermögen maßgeblich. Aus dem Schwerbehindertenausweis lässt sich somit nicht auf eine quantitative Einschränkung der Erwerbsfähigkeit schließen. Die Feststellungen der Versorgungsämter und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung werden jedoch regelmäßig im Rahmen der medizinischen Sachaufklärung von den Rentenversicherungsträgern einbezogen.

Für Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht besteht keine Veranlassung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

16. Petition 17/1369 betr. Unterbringung im ZfP

I. Gegenstand der Petition

Der Petitionsführer rügt verschiedene Umstände und Erlebnisse im Rahmen seiner Unterbringung in einem Psychiatrischen Zentrum (ZfP).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Einleitend ist festzustellen, dass die vom Petenten vorgebrachten Punkte, die seine Unterbringung im ZfP betreffen, vor dem Hintergrund seiner Erkrankung zu betrachten sind.

Der Petent wurde nach § 63 Strafgesetzbuch (StGB) in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie untergebracht. Im Laufe der Behandlung wurden weitere psychische Diagnosen gestellt. Unter antipsychotischer Behandlung besserte sich nach Mitteilung des ZfP die Psychopathologie deutlich, sodass es mehrfach möglich war, den Petenten auf Rehabilitationsstationen außerhalb des Sicherheitsbereichs zu verlegen. Letztlich zeigte er jedoch stets eine unzureichende Therapieadhärenz und setzte eine Reduktion oder ein Absetzen der Medikamente durch, wonach es regelmäßig zu Exazerbationen der deliktrelevanten psychotischen Symptomatik kam, die Rückverlegungen in den Sicherheitsbereich erforderlich machten.

Der Petent ist seit Dezember 2020 infolge der mangelnden Therapiebereitschaft nicht ausreichend anti-

psychotisch behandelt. Er droht regelmäßig Mitarbeitern mit unterschiedlichen Formen von Gewalt (beispielsweise warf er Geschirr und Schuhe nach Klinikpersonal). Er stellte eine Vielzahl von nicht erfüllbaren Forderungen (zum Beispiel solle man minderbegabte Mitpatienten nicht mehr behandeln). Des Öfteren forderte er in den Anspannungszuständen selbst, von der Patientengemeinschaft abgesondert zu werden. Er musste teilweise von seiner Entisolierung überzeugt werden, wohlwissend, dass er fortgesetzte Zwangsmaßnahmen durch Übergriffe erzwingen kann. Der Petent gab zeitweise an, sich durch die Absonderung vor Mitpatienten und Personal schützen zu müssen. Ebenso verarbeitet er den Maßregelvollzug feindselig.

Zu den Anliegen des Petenten im Einzelnen:

1. Polizeieinsatz im August 2015

Der Petent war zu dieser Zeit wegen Fremdgefährdung in einem Krisenraum abgesondert. Er ist der Auffassung, die zum Polizeieinsatz am 4. August 2015 führende Verstopfung der im Raum befindlichen Dusche sei durch Pfleger des ZfP absichtlich herbeigeführt worden. Ein „Haarbollen“ im Abfluss stellte für ihn den Beweis dar, dass das Pflegepersonal etwas im Schilde geführt habe. Weitere Beweise für gegen ihn gerichtete Machenschaften sah er in der Mimik des Pflegepersonals, welches laut seiner Aussage die ganze Zeit gegrinst habe.

Nach der Stellungnahme des ZfP vom 29. August 2022 hatte der Petent selbst am Abfluss manipuliert und wollte den Krisenraum für die notwendige Reparatur nicht verlassen. Darüber hinaus wollte er die von ihm abmontierten Schrauben, welche als Behelfswaffen ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellten, nicht aushändigen. Dies führte zum SEK-Einsatz vom 4. August 2015.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat ergänzend Stellung genommen und mitgeteilt, dass der Petent dem polizeilichen Sachbearbeiter des zuständigen Polizeireviere als Einsender von zahlreichen Mitteilungen hinreichend bekannt sei. Er verfasse regelmäßig mehrseitige Schreiben mit Themen, die ihn beschäftigen. Es gehe hierbei nicht nur um Beschwerden und Wahrnehmungen aus seiner Vergangenheit, es geht beispielsweise auch um Erfindungen seinerseits.

In der Vergangenheit, auch bereits in den Jahren 2014 und 2015, sei es in Bezug auf den Petenten aufgrund seines fremdgefährdenden Verhaltens immer wieder zu Unterstützungseinsätzen durch die Polizei im ZfP gekommen.

All diese polizeilichen Einsätze seien vor dem Hintergrund der Gefahrenabwehr auf Ersuchen des ZfP erfolgt. Dies beispielsweise, wenn der Petent Anweisungen nicht befolgte, sich weigerte sein Zimmer für Reinigungsmaßnahmen zu verlassen oder in dieses nicht mehr zurückkehren wollte. Alle Einsatzmaßnahmen seien ohne strafrechtliche Relevanz gewesen.

Der ehemalige polizeiliche Sachbearbeiter für das Psychiatrische Zentrum beim Polizeirevier bestätigte, dass es gegenüber der Polizei niemals zu Ausschreitungen oder Übergriffen seitens des Petenten kam.

Der polizeiliche Einsatz, der nach Aussage des Petenten am 2. August 2015 stattgefunden haben soll, kann nicht mehr nachvollzogen werden, da eine schriftliche Dokumentation aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr vorhanden ist. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen werden Vorgänge, in denen sonstiges polizeiliches Handeln dokumentiert wird, automatisch nach zwölf Monaten gelöscht.

2. Verschwinden persönlicher Sachen/Briefe/Schriftstücke

Der Petent führt zudem aus, dass während der Unterbringung persönliche Sachen/Briefe/Schriftstücke verschwunden bzw. entsorgt worden seien.

Während der Unterbringung werden die Zimmer der Patienten und Krisenräume aus Sicherheitsgründen regelmäßig nach gefährlichen Gegenständen, Waffen und Drogen durchsucht. Aus diesem Grund müssen die Räume übersichtlich gehalten werden. Nach Mitteilung des ZfP neigt der Petent zum Sammeln und Horten von Verpackungen, Essensresten, Papieren und anderen Sachen. Dies führt in kurzer Zeit dazu, dass sein Raum vermüllt und unübersichtlich ist, sodass im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Zimmerkontrollen Dinge sowohl aus hygienischen Gründen als auch aus Sicherheitsgründen entfernt werden müssen. Dies wurde dem Petenten mehrfach erläutert. Es wurde stets darauf geachtet, keine Gegenstände die nach allgemeinem Verständnis als persönliche Sachen bezeichnet werden können, zu entsorgen. Solche Gegenstände, ebenso wie Schriftstücke, wurden in dafür vorgesehenen Lagerräumen der Klinik, dem Patientenmagazin, für ihn verwahrt. Der Petent hat nach Mitteilung des ZfP die Möglichkeit in Personalbegleitung seinen Besitz im Patientenmagazin zu sichten, Dinge mit ins Zimmer zu nehmen oder im Magazin zu deponieren. Es ist mittlerweile jedoch so, dass dieser selbst den Überblick über seinen Besitz verloren hat. Der Petent sammelte im Laufe der Zeit eine so große Menge an Dingen an, dass der reguläre Lagerraum (ein Kubikmeter), welcher jedem Patienten zusteht, längst nicht mehr ausreicht. Er lagert im Patientenmagazin ca. sechs Kubikmeter Eigentum und hat auf Kosten der Forensik einen zusätzlichen Lageraum in einem Klinikgebäude des Allgemeinbereiches, wo er ca. sieben bis acht Kubikmeter mit persönlichem Besitz lagert. Trotz weitgehenden Entgegenkommens des ZfP empfindet der Petent den Umgang mit seinem Besitz krankheitsbedingt als gegen ihn gerichtete Schikane. Zum Vorwurf der nicht versendeten Briefe ist dem ZfP nicht bekannt, dass Briefe des Petenten unterschlagen wurden. Er verschickt bis zu 20 Briefe pro Woche. Allein innerhalb des ZfP erhalten Oberärzte, Behandler, Fachtherapeuten oder Mitpatienten regelmäßig Briefe mit bizarrem Inhalt. Viele solcher Briefe bleiben unbeantwortet, wodurch beim Petenten offenbar der Eindruck entstanden ist, man versende seine Briefe nicht.

Zum ergänzenden Schreiben des Petenten vom 22. Juli 2022:

Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe gegenüber einer Mitarbeiterin, diese habe persönliche Sachen des Petenten entsorgt, sind ebenfalls vor dem Hintergrund der Erkrankung des Petenten zu sehen. Die erwähnte Mitarbeiterin ist bereits seit März 2018 nicht mehr im ZfP tätig. Nach Mitteilung des ZfP besteht jedoch keinerlei Grund zur Annahme, dass diese Anschuldigungen Wahrheitsgehalt haben. Im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Fehlens persönlicher Gegenstände führt der Petent zudem an, das ZfP würde die „Beweislage hinauszögern“ um ihm das Einleiten rechtlicher Schritte zu erschweren. Hierzu führt er an, dass er das angebliche Fehlen seiner persönlichen Gegenstände erst zu spät bemerkt habe. Wie bereits dargelegt, lagert der Petent ein Volumen von 13 bis 14 Kubikmeter an persönlichen Gegenständen, dies entspricht ungefähr 130 bis 140 Umzugskartons. Der Petent hat – wie alle Patienten des ZfP – die Möglichkeit, die Lagerräume mit Unterstützung durch das Personal zu besuchen. Dass er trotz Unterstützung die von ihm gesuchten Gegenstände oft nicht zeitnah findet, liegt an der Menge der gelagerten Dinge und der damit verbundenen Unübersichtlichkeit.

3. Zeitdauer der Absonderungsmaßnahmen

Während des Behandlungsverlaufs des Petenten waren häufig, teilweise auch länger andauernde, Absonderungsmaßnahmen erforderlich.

Nach Mitteilung des ZfP betrug die Gesamtdauer aller erfassten Zwangsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme 1 398 Tage, was ungefähr 47 Monaten und damit bedeutend weniger entspricht, als der Einschätzung des Petenten, welcher von 90 bis 100 Monate (dreieinhalb Jahre) ausgeht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht die tatsächliche Isolationszeit darstellt, sondern den gesamten Zeitraum über den der Petent zumindest einen Teil des Tages von der Patientengemeinschaft abgesondert geführt wurde. Auch Tage, an denen der Petent den Großteil des Tages in die Patientengemeinschaft integriert war und nur kurze Absonderungszeiten hatte, werden statistisch als volle Isolationsstage eingerechnet. Die Absonderungen verteilen sich auf den gesamten Behandlungszeitraum von 24 Jahren und waren immer auch von längeren Zeiträumen unterbrochen, in denen der Petent vollständig in die Patientengemeinschaft integriert war.

Alle Absonderungsmaßnahmen entsprachen dabei stets dem zur Abwehr von gegenwärtigen und erheblichen Gefahren notwendigen Maß, deren Notwendigkeit im werktäglichen Behandlergespräch überprüft wurde. Sobald vertretbar, wurde eine zeitweise oder vollständige Integration in die Patientengemeinschaft umgesetzt. Leider machte eine Vielzahl von gewalttätigen Übergriffen oder Drohungen immer wieder Absonderungen erforderlich, die teilweise aufgrund fortgesetzten Problemverhaltens nicht kurzfristig beendet werden konnten. Alleine im vom Petenten angeführ-

ten Jahr 2015 kam es insgesamt zu 16 dokumentierten Übergriffen gegenüber Personal. Zu diesen Übergriffen kommen im gleichen Zeitraum 16 Vorfälle von Gewaltandrohungen hinzu. Dies entspricht allein im Jahr 2015 einem gewalttätigen Vorfall oder einer Gewaltandrohung alle 11 bis 12 Tage. Das Jahr 2015 sei hier nur beispielhaft für die immer wiederkehrenden wahnhaft psychotischen Phasen mit erheblichem Gefährdungspotenzial angeführt.

Eine Besserung war stets nur durch eine antipsychotische Medikation möglich. So konnte infolge der genehmigten Zwangsmedikation im Jahr 2017 eine erhebliche Reduzierung der Absonderungszeiten erreicht werden. Trotz dieses objektiven Erfolges gelang es nicht, eine ausreichende Therapieadhärenz beim Petenten zu erreichen.

4. Ausbildungsmöglichkeiten

Die Entwicklung beruflicher Perspektiven ist eine wichtige Aufgabe der Rehabilitation im Maßregelvollzug. Darum ist die Arbeitstherapie in alle Behandlungsbereiche der Forensischen Klinik des ZfP integriert. Sofern es die individuellen Fertigkeiten und der Sicherheitsaspekt erlauben, haben die Patienten die Möglichkeit, über die Arbeitstherapie hinaus eine Berufsausbildung zu machen oder Fernstudiengänge zu besuchen. Naturgemäß sind dies Einzelfallentscheidungen. Im Falle des Petenten sind nach Mitteilung des ZfP aufgrund der Sicherheitserfordernisse und seiner krankheitsbedingten Einschränkungen externe Ausbildungsmaßnahmen nicht möglich.

5. Zusammenarbeit mit Heimen

Da Einweisungen in den Maßregelvollzug grundsätzlich gerichtlich erfolgen, ist die Behauptung des Petenten, Heime würden ihre Patienten in der Forensik abladen, nicht nachvollziehbar.

6. Schreiben des Petenten vom 24. August und 28. Juli 2022

Der Petent wirft dem Pflegepersonal diverse Verfehlungen vor: Bestehlen von Schutzbefohlenen, Wehren mit harten kriminellen Methoden, ständige abweisende Behandlung, Missbrauch von Schlüsselgewalt sowie Benachteiligung bei Ausgängen, Mahlzeiten und Zimmerausstattung. Nach Mitteilung des ZfP bestehen keine Hinweise, dass diese Vorwürfe den Tatsachen entsprechen, zumal es im ZfP ein Beschwerdemanagement gibt, das allen Patienten zugänglich ist. Die Vorwürfe, die der Petent in diesen Schreiben gegenüber dem Pflegepersonal erhebt, sind vor dem Hintergrund der psychischen Erkrankung des Petenten zu sehen, die mit einer wahnhaft-feindseligen Verarbeitung seiner Umwelt einhergeht.

7. Medienberichterstattung über den Maßregelvollzug

Nach Meinung des Petenten sei die Kritik der Medien für alle die im Maßregelvollzug – ob als Pfleger, Therapeut oder Patient – tätig sind, sehr belastend und mache es leider keinem einfacher.

In der Tat ist es nicht von der Hand zu weisen, dass insbesondere die Presseberichterstattung in der Boulevardpresse hinsichtlich des Maßregelvollzugs oftmals unausgewogen und insoweit geeignet scheint, die Kriminalitätsangst und Vorbehalte der Bevölkerung vor untergebrachten Personen im Maßregelvollzug zu verstärken.

Artikel 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gewährleistet aus guten Gründen allerdings die Pressefreiheit und damit das Recht der Presse auf ungehinderte Ausübung der journalistischen Tätigkeit, vor allem auf die staatlich unzensurierte Veröffentlichung von Nachrichten und Meinungen, so dass hierauf nur begrenzt reagiert werden kann, wie zum Beispiel durch Gegendarstellungen.

8. Jährliche gerichtliche Überprüfung

Zudem beklagt der Petent, dass es „auf diesen medizinischen Bereich bezogen kein objektives Messgerät gäbe, sondern alles in der Einschätzung von Fachleuten läge“. Er wünsche sich deshalb bei jedem Gutachten (...) eine Zahl zu erstellen, die die Gefährlichkeit und das Risiko in Zahlen angebe. Die prognostische Einschätzung gehe „ohne Zahlenangabe (Matrix) bis in die Weite der Phantasie der wahrnehmenden Person.“

Der Petent bezieht sich offensichtlich auf die nach Beginn der Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus in der Regel jährlich erfolgenden gerichtlichen Überprüfungen, ob die Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist (§ 67e StGB).

Im Rahmen der Überprüfung nach § 67e StGB ist § 463 Absatz 4 Strafprozessordnung (StPO) zu beachten: Danach ist im Rahmen der Überprüfung in einem Psychiatrischen Krankenhaus eine gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung einzuholen, in der der Verurteilte untergebracht ist. Zudem soll das Gericht nach jeweils drei Jahren, ab einer Dauer der Unterbringung von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das Gutachten eines Sachverständigen einholen. Der Sachverständige darf weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit der Behandlung der untergebrachten Person befasst gewesen sein noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeiten, in dem sich die untergebrachte Person befindet, noch soll er das letzte Gutachten bei einer vorangegangenen Überprüfung erstellt haben. Der Sachverständige, der für das erste Gutachten im Rahmen einer Überprüfung der Unterbringung herangezogen wird, soll auch nicht das Gutachten in dem Verfahren erstellt haben, in dem die Unterbringung oder deren späterer Vollzug angeordnet worden ist. Mit der Begutachtung sollen nur ärztliche oder psychologische Sachverständige beauftragt werden, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen.

Im Maßregelvollzug hat die Begutachtung durch ärztliche oder psychotherapeutische Sachverständige eine zentrale Funktion, schließlich weist die zu begutachtende Person eine krankheitsbedingte psychische

Störung auf, die in der Regel nur von kompetenten Experten richtig einzuordnen ist.

Anders als vom Petenten vorgetragen, liegt die zu treffende Prognoseentscheidung nicht in der Weite der Phantasie der wahrnehmenden Person, sondern folgt anerkannten Regeln. Von der Rechtsprechung ist seit langem vorgegeben, welche qualifizierten Anforderungen an Prognosegutachten zu stellen sind. Hierzu gibt es entsprechende Empfehlungen.

Auch das methodische Vorgehen bei der Prognosebeurteilung war in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. So hat der Bundesgerichtshof seit 2006 wiederholt festgestellt, dass sich eine allein auf statistische Wahrscheinlichkeiten gestützte Prognose verbietet und eine individuelle (indiografische) Fallbetrachtung auch dann unverzichtbar ist, wenn auf statistische Grundrisiken (wie etwa Basisraten) oder standardisierte Instrumente zurückgegriffen wird.

In den jährlichen Stellungnahmen des ZfP gemäß § 67e StGB wird daher in sehr differenzierter Art und Weise jeder einzelne Patient auf das Vorliegen von prognostisch günstigen wie ungünstigen Faktoren hin bewertet. Dabei werden die sogenannten Basisraten aus der Kriminalstatistik delikt-spezifisch herangezogen, darüber hinaus aber auch etablierte Prognoseinstrumente. Konkret wendet das ZfP die Prognoseinstrumente der sogenannten „dritten Generation“ an, die beispielsweise als „risk-needs-assessments“ neben statischen auch dynamische bzw. klinisch veränderbare Faktoren einbeziehen. Zur Anwendung kommen passend zur Zielgruppe bzw. dem Anwendungsbereich Instrumente mit geprüfter und bestätigter prädiktiver Validität wie bspw. der HCR-20 (Historical Clinical Risk Management) zur Vorhersage schwerer Gewalttaten von psychisch Kranken oder der SORAG (Sex Offender Risk Appraisal Guide) zur Vorhersage erneuter Sexualdelikte. Je nach Instrument können so Summenscores gebildet werden, anhand derer dann eine Zuordnung zu einem Prozentrang oder einer Risikokategorie vorgesehen ist (bspw. gering, mittelgradig, hoch). Abgerundet wird die Prognose in der Regel durch die idiographische, hypothesengeleitete Prognose, die gleichfalls auf empirischem Wissen und auf einem methodisch geleiteten Vorgehen basiert, aber die individuellen Bedingungen des Einzelfalls durchleuchtet und gewichtet. Es ist unter Fachleuten anerkannt, dass gerade die individuelle Fallanalyse und spezifische Gewichtung von Risikofaktoren essentiell ist für eine valide Vorhersage.

Somit ist anzuerkennen, dass es kein objektives Messgerät für „Gefährlichkeit“ gibt wie beispielsweise ein im Labor festzustellender Blutwert, der entweder oberhalb oder unterhalb eines definierten Cut-Offs liegt. Dass aber die prognostische Beurteilung im Phantasereich des jeweiligen Beurteilers entstehe und somit einer absoluten Beliebigkeit unterläge, ist unzutreffend.

9. Regeln und Vorschriften auf speziellen Stationen des ZfP

Der Petent beschwert sich über uneinheitliche Regelungen.

Hierzu ist festzuhalten, dass es selbstverständlich Regeln und Vorschriften gibt, die es bspw. in Abhängigkeit der Station (z. B. Sicherheitsbereich versus Rehabilitationsbereich) unabhängig vom Eingangsdelikt von allen Patienten zu befolgen gilt.

Ansonsten kommen regelhaft spezifische Absprachen mit den Patienten (oder Regeln) zum Einsatz, die auf Aspekte des Deliktes (bspw. darf sich der pädophile Patient auch mit höchsten Lockerungsstufen nicht auf einem Kinderspielplatz aufhalten) oder individuell zu beachtende Bedingungen (bspw. kognitive Fähigkeiten bei Minderbegabten) abzielen. Dass Regelungen Patienten, bei denen hierfür aus dem Auftrag des Maßregelvollzugs von Besserung und Sicherung heraus keine zwingende Notwendigkeit besteht, unverhältnismäßig einengen, wird so weit als möglich vermieden. In der Erarbeitung dieser Regeln und Vorgaben wie auch in der Überprüfung auf Tauglichkeit wird grundsätzlich das multiprofessionelle Team eingebunden, wobei die Letztverantwortung selbstverständlich der Klinikleitung obliegt.

10. Gemeinsame Unterbringung von schuldunfähigen (§ 20 StGB) und vermindert schuldfähigen (§ 21 StGB) verurteilten Patienten.

Bei der Platzierung untergebrachter Personen im ZfP spielen verschiedene Faktoren eine Rolle, formale wie inhaltliche. So gibt es bspw. die Aufnahmestation für nach § 126a StPO untergebrachte Personen. Es gibt Stationen im Sicherheitsbereich für besonders fluchtgefährdete und/oder besonders gewaltbereite Patienten. Es gibt auch spezifische Behandlungsangebote auf einzelnen Stationen, wie BPS, ein Gruppentherapieprogramm für Sexualstraftäter, weshalb diese vorwiegend dort behandelt werden sollten.

Eine Zuteilung in Abhängigkeit von und bewusste Trennung der nach § 21 StGB und nach § 20 verurteilten Personen macht weder formal (keine darauf begründeten Unterschiede in den Führungsmodalitäten wie bspw. bei § 126a StPO Patienten mit Haftbeschränkungen) noch inhaltlich Sinn. Ein Trennungsgrundsatz ist insoweit auch gesetzlich nicht vorgesehen. Schließlich bezieht sich die Schuldfähigkeitsbeurteilung sehr dezidiert auf den Deliktzeitraum und den Kausalzusammenhang zwischen Krankheitssymptomen und delikthaftem Verhalten. Aktuelle Verhaltensauffälligkeiten oder „Fehlverhalten“ von Patienten während der Unterbringung werden im Einzelfall beurteilt und nach einer sorgfältigen Prüfung von Ursachen und Bedingungsfaktoren darauf reagiert, und zwar sowohl wenn diese in Interaktionen mit Mitpatienten oder unabhängig davon auftreten. Eine unreflektierte Schuldzuweisung auf die nach § 21 StGB untergebrachten Patienten, da diese ja bewiesenermaßen „teil-schuldfähig“ wären, findet nicht statt.

11. Rauchen in sozialen Berufen

Nach Ansicht des Petenten haben Raucher „in allen Erziehungstechnischen Einrichtungen nichts verloren“.

Das ZfP hat hierzu mitgeteilt, dass die Einrichtung sich insoweit an die gesetzlichen Regeln zu Pausen-

zeiten und -gestaltung halte. Suchtverherrlichende Äußerungen oder Verhaltensweisen gegenüber Patienten seien sämtlichen Mitarbeitenden untersagt.

Zu den Persönlichkeitsrechten einer erwachsenen Person nach Artikel 2 Absatz 1 GG gehört auch das Rauchen, sodass die Vorstellungen des Petenten bereits aus Verhältnismäßigkeitsaspekten zu weit gehen.

12. Arbeitsmoral des Personals

Der Petent kritisiert das Arbeitsverhalten des Personals des ZfP.

Das ZfP hat hierzu mitgeteilt, dass die Mitarbeitenden gerade, aber nicht nur im pflegerischen Bereich, im besonderen Maße engagiert seien. Sie identifizierten sich mit ihrem Beruf und ihrer Arbeit in der Klinik und leisteten tagtäglich eine herausfordernde und wertvolle Arbeit mit und an den Ihnen anvertrauten Patienten. Von Vorgesetzenseite würden Sie darin bestärkt, gleichermaßen aber auch in gesundheitsförderlichem Verhalten wie Burn-Out-Prophylaxe o. ä. unterstützt.

Was meldepflichtige Nebentätigkeiten angeht, halte sich das ZfP uneingeschränkt an die gesetzlichen Vorgaben. Zudem sei die ungebührliche private Nutzung von Smartphones während der Arbeitszeit untersagt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Klecker

17. Petition 17/2483 betr. Beseitigung von Abfällen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich erneut gegen die mit Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 5. April 2022 festgesetzte Gebühr in Höhe von 350 Euro. Der Petent verweist darauf, dass die Sachverhaltsdarstellung insofern unzutreffend sei, als es sich nicht um die Abfallablagerungen auf seinem Grundstück handle, er nennt dazu in seiner Petitionsschrift die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es handelt sich um eine Ergänzung zur abgeschlossenen Petition 17/1727. Der vorangegangenen Petition konnte nicht abgeholfen werden (vgl. Drucksache 17/5646, lfd. Nr. 25).

Der Petition zugrunde liegt, dass das Landratsamt gegen den Petenten eine Verfügung wegen Abfallablagerungen erlassen hat.

Diese Frage ist aber nicht Gegenstand der Petition, sondern des laufenden Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht. Gegenstand der Petition ist nach wie vor

nur die Frage, ob sich die aufschiebende Wirkung einer Klage auch auf die im Zusammenhang mit der Sachentscheidung ergangene Kostenentscheidung bezieht.

Auch wenn eine Klage gegen die Sachentscheidung aufschiebende Wirkung entfaltet, so erstreckt sich diese aufschiebende Wirkung nicht auf die zusammen mit der Sachentscheidung ergangene Kostenentscheidung, § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung. Auch nach der Rechtsprechung ist der Kostenschuldner unabhängig von der Einlegung eines Rechtsbehelfs zunächst gehalten, die angeforderten Kosten vorläufig zu bezahlen. Falls er mit seinem Rechtsbehelf obsiegt, werden zu Unrecht gezahlte Beträge zurückerstattet. Dahinter steht die Wertung, dass das öffentliche Vollzugsinteresse – hier mit Blick auf den konstanten Zufluss der zur Deckung des Finanzbedarfs der öffentlichen Hand vorgesehenen Mittel – das private Aufschubinteresse regelmäßig überwiegt.

Lediglich in den Fällen, in denen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder in denen die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte, soll die Behörde, die über den Widerspruch zu entscheiden hat, die Vollziehung aussetzen. Ein derartiger Fall liegt jedoch nicht vor. Insbesondere handelt es sich angesichts des vergleichsweise geringen Zahlungsbetrags um keine unbillige Härte.

Dem steht auch nicht die vom Petenten ebenfalls zitierte Regelung des § 24 Landesgebührengesetz entgegen, wonach sich ein Rechtsbehelf gegen die Sachentscheidung auch auf die Kostenentscheidung bezieht, da darin gerade keine abweichende Aussage zur aufschiebenden Wirkung getroffen wird, sondern lediglich der Gegenstand des Rechtsbehelfes beschrieben wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Klecker

18. Petition 17/2762 betr. Beschwerde über die Rechtsanwaltskammer

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Rechtsanwaltskammer seine Frage nach der Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung eines Kammermitglieds nicht zeitnah beantwortet habe.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Dem Ministerium der Justiz und für Migration obliegt die Rechtsaufsicht über die petitionsgegenständliche

Rechtsanwaltskammer. Diese Aufsicht ist auf die Kontrolle beschränkt, ob die Rechtsanwaltskammer die ihr nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.

Zwischen dem Eingang der Anfrage des Petenten vom 29. März 2023 bei der Rechtsanwaltskammer und der abschließenden Auskunftserteilung lagen zwar etwas mehr als zehn Monate. Die Bearbeitung der Eingabe des Petenten durch die Rechtsanwaltskammer und insbesondere dessen Dauer ist aufsichtsrechtlich aber gleichwohl nicht zu beanstanden.

Die Rechtsanwaltskammer hat mitgeteilt, dass die Anfrage des Petenten aufgrund eines internen Zuständigkeitswechsels und einem damit verbundenen erhöhten Arbeitsanfall und Einarbeitungsaufwand versehentlich bis Anfang Dezember 2023 unbearbeitet geblieben ist. Anhaltspunkte dafür, dass die Rechtsanwaltskammer die Bearbeitung der Anfrage des Petenten absichtlich verzögert hätte oder die verzögerte Bearbeitung auf strukturellen organisatorischen Fehlplanungen beruht, sind nicht feststellbar. Vielmehr lag ein Einzelfallversehen vor.

Für die konkrete Dauer der Auskunftserteilung für den Zeitraum Dezember 2023 bis Februar 2024 liegen nach der Darstellung der Rechtsanwaltskammer im Übrigen sachliche Gründe vor.

Da eine Auskunftsverpflichtung der Rechtsanwaltskammer nach § 51 Absatz 6 Bundesrechtsanwaltsordnung nur insoweit besteht, als der Rechtsanwalt kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat, hat die Rechtsanwaltskammer den betroffenen Rechtsanwalt zur Ermittlung eines möglichen überwiegenden schutzwürdigen Interesses zunächst angehört. Nach Anhörung des betroffenen Rechtsanwalts hat die Rechtsanwaltskammer weiter festgestellt, dass ihr die aktuelle Versicherungsnummer der Haftpflichtversicherung des betroffenen Rechtsanwalts nicht vorlag. Sie hat daraufhin von den ihr zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht und die aktuelle Versicherungsnummer beim betroffenen Rechtsanwalt erfragt. Unmittelbar nach Erhalt der aktuellen Versicherungsnummer hat die Rechtsanwaltskammer diese dann dem Petenten mit Schreiben vom 14. Februar 2024 mitgeteilt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Klecker

19. Petition 17/1731 betr. Personal und Personalkosten des Landes

Die Petentin wendet sich gegen die Erhöhung der Anzahl der Mitarbeitenden des Landtags sowie der damit verbundenen Kosten. Außerdem seien sechsendrei-

ßig neue Staatssekretäre eingestellt worden, obwohl in anderen Bereichen wie der Polizei, der Justiz, der Pflege sowie im schulischen Bereichen das Personal dringender gebraucht würde.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Hinsichtlich der Anzahl Staatssekretärinnen und -sekretäre sowie der damit verbundenen Personalkosten wird davon ausgegangen, dass sich die Petition nicht auf die verbeamteten Staatssekretäre bezieht.

Gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Landesverfassung (LV) können Staatssekretäre als weitere Regierungsmitglieder neben dem Ministerpräsidenten und den Ministern ernannt werden. Die Zahl der Staatssekretäre darf dabei ein Drittel der Zahl der Minister nicht übersteigen. Die Zahl von aktuell drei Staatssekretärinnen und -sekretären bei elf Ministerinnen und Ministern entspricht daher den Vorgaben der Landesverfassung.

Daneben kann nach § 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der politischen Staatssekretäre dem Ministerpräsidenten und den Ministern zur Unterstützung ein Staatssekretär, der nicht Mitglied der Landesregierung ist, beigegeben werden. Diese werden als politische Staatssekretäre bezeichnet. Von dieser Möglichkeit wurde insofern Gebrauch gemacht, als dem Ministerpräsidenten und den elf Ministerinnen und Ministern insgesamt elf politische Staatssekretärinnen und -sekretäre zur Seite gestellt wurden.

Im Rahmen der Regierungsbildung 2021 wurden somit entgegen den Ausführungen der Petentin nicht sechsendreißig, sondern vierzehn Staatssekretärinnen und -sekretäre bestellt, die jeweils ein Gehalt in Höhe von 85 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 beziehen. Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wurden daher je Staatssekretärin und -sekretär 155 600 Euro zuzüglich 3 100 Euro Aufwandsentschädigung pro Jahr etatisiert.

Im Vergleich zur vorangegangenen Legislaturperiode (2016 bis 2021) hat sich die Zahl der Staatssekretäre um sieben auf insgesamt 14 erhöht. Diese Ausweitung war notwendig, um für die großen politischen Herausforderungen der Zukunft durch leistungsstarke Hausspitzen in den Ministerien gut aufgestellt zu sein. Die Staatssekretärinnen und -sekretäre unterstützen die Ministerinnen und Minister bei der Erfüllung der politischen Aufgaben und entlasten hierdurch die politische Führungsspitze in den Ministerien.

Zu den Prioritäten der Landesregierung gehört es, das reibungslose Funktionieren staatlicher Institutionen und des politischen Gemeinwesens sicherzustellen. In komplexen modernen Gesellschaften wird dabei der Dialog und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger („Politik des Gehörtwerdens“) zunehmend wichtiger. Diese Einbindung ist für das Funktionieren einer Demokratie essentiell. Das gilt umso mehr als das Land vor großen politischen Aufgaben steht, die nur in einem vertrauensvollen Miteinander mit den Bürgerinnen und Bürgern erfolgreich gemeistert werden können.

Aus nachvollziehbaren Gründen wollen die Bürgerinnen und Bürger sowie Interessengruppen den Dialog jedoch nicht mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Regierung führen, sondern mit politisch Verantwortlichen. Deren Anzahl auf moderate Weise zu erhöhen, dient also dem Dialog und der Beteiligung; beides sind Eckpfeiler für eine starke und lebendige Demokratie.

Den Landtag betreffend ist die Zahl der stellvertretenden Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten nicht festgelegt. Der Landtag entscheidet darüber jeweils zu Beginn einer neuen Wahlperiode.

Die stellvertretenden Landtagspräsidenten verfügen derzeit jeweils über ein eigenes Dienstfahrzeug und einen persönlichen Fahrer, da sie – neben ihren Abgeordnetenterminen – regelmäßig als Repräsentanten des Landtags Außentermine wahrnehmen, darunter etwa Empfänge, Parlamentarische Abende, Schulbesuche, Jubiläen, Festakte, Einladungen von Verbänden, Institutionen und sonstigen Organisationen. Das entspricht der langjährigen vom Landtag geübten Praxis.

Angesichts wachsender Herausforderungen in den vergangenen Jahren und infolgedessen einer deutlich gesteigerten Arbeitsbelastung für die Mitarbeitenden war es dringend geboten, die Landtagsverwaltung personell zu stärken und somit auch professioneller aufzustellen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 11. Juli 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

20. Petition 17/1961 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten

Abschiebungstermin gebunden ist, sowie einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet. Durch die Vertreterin des Petenten wird vorgetragen, dass sich der Petent in den vergangenen Jahren sowohl wirtschaftlich als auch sprachlich in die Bundesrepublik integriert habe. Eine Rückkehr in sein Heimatland wäre nach jahrelanger Abwesenheit mit großen Schwierigkeiten verbunden und er habe keine Kontakte mehr in das Land. Zu beachten sei, dass seine Ersteinreise in die Bundesrepublik bereits 2017 erfolgt sei.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 30-jährigen gambischen Staatsangehörigen muslimischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Anga-

ben Ende April 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Anfang Mai 2017 einen Asylantrag. Dieser wurde Ende Mai 2017 mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unzulässiger Zweitantrag abgelehnt, da der Petent zuvor bereits in Italien einen Asylantrag gestellt hatte. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht und stellte im Wege vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Dieser wurde mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Anfang Januar 2018 unanfechtbar abgelehnt. Das Klageverfahren wurde mit unanfechtbarem Beschluss von Ende April 2018 eingestellt, da die Klage als zurückgenommen gilt, nachdem das Verfahren trotz Aufforderung länger als einen Monat nicht betrieben worden war.

Der Petent stellte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zwischenzeitlich einen Antrag auf Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts von Anfang Januar 2018. Der Antrag wurde mit unanfechtbarem Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Anfang Mai 2018 abgelehnt.

Vom BAMF wurden Ende Januar 2018 die Überstellungsmodalitäten nach Italien übersandt und der Petent daraufhin Ende Mai 2018 nach Italien überstellt.

Mitte Mai 2019 reiste der Petent erneut und unerlaubt in das Bundesgebiet ein und stellte beim BAMF erneut einen Asylfolgeantrag. Das BAMF ersuchte daraufhin Italien um Übernahme des Petenten und lehnte den Folgeantrag mit Bescheid von Anfang August 2019 als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Italien an.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Anfang August 2019 Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Da im Wege vorläufigen Rechtsschutzes kein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt wurde, wurde die Abschiebungsandrohung vollziehbar. Eine erneute Überstellung nach Italien war für Ende Januar 2020 vorgesehen, konnte allerdings nicht stattfinden, da der dafür gebuchte Charterflug storniert wurde. Nach Ablauf der Überstellungsfrist Ende Januar 2020 ging die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Asylantrag des Petenten auf die Bundesrepublik Deutschland über. Das BAMF führte ein nationales Asylverfahren durch. Das noch anhängige Klageverfahren wurde mit unanfechtbarem Beschluss von Mitte Mai 2020 durch das zuständige Verwaltungsgericht eingestellt. Die Klage gilt als zurückgenommen, nachdem das Verfahren trotz Aufforderung länger als einen Monat nicht betrieben wurde.

Das BAMF lehnte mit Bescheid von Ende Juni 2020 die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigten, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Gambia zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Ende Juli 2020 nach Eintritt der Be-

standskraft (verfristet) Klage zum Verwaltungsgericht und stellte einen Antrag auf Wiedereinsetzung. Mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Mitte November 2020 wurde die Klage abgewiesen. Die Rechtskraft trat Anfang Februar 2021 ein.

Für den Petenten liegt seit März 2023 ein gültiger gambischer Reisepass vor.

Ab Februar 2018 ging der Petent immer wieder kurzzeitig Beschäftigungen als Hilfskraft in Voll- und Teilzeit nach. Seit Juni 2022 ist er unbefristet in Teilzeit (15 Stunden/Woche) als Mitarbeiter bei einem Autohändler beschäftigt. Asylbewerberleistungen wurden ab Dezember 2019 eingestellt.

Der Petent wurde laut Auszug aus dem Bundeszentralregister im Oktober 2019 wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt und Aufenthalt ohne Pass zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 7 Euro verurteilt.

Würdigung:

Mit der Petitionseingabe wird die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebungstermin gebunden ist, gefordert. Die Duldung stellt in rechtlicher Hinsicht die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht dar. Die Duldung dispensiert demgegenüber nicht dauerhaft von der Pflicht zur Ausreise.

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Er wird aufgrund der nunmehr eingereichten Petition derzeit weiterhin im Bundesgebiet geduldet. Sonstige Duldungsgründe liegen nicht vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kommt für den Petenten nicht in Betracht. Nach § 60d Absatz 1 Nummer 3 AufenthG ist einem ausreisepflichtigen Ausländer in der Regel die Beschäftigungsduldung zu erteilen, wenn er seit mindestens zwölf Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche ausübt. Der Petent geht allerdings einer Beschäftigung mit einem Umfang von lediglich 15 Wochenstunden nach.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Die Asylanträge des Petenten wurden bestandskräftig abgelehnt. Ihm kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Der Petent verwirklicht aktuell keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des BAMF.

Sofern sich die Petition auf die Lage in Gambia bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim BAMF konzentriert. Dieses entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Seite 1 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 30 Jahren nicht mehr als Jugendlicher oder junger Volljähriger anzusehen ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheidet bereits an der geforderten Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren. Der Petent ist zuletzt im Mai 2019 eingereist.

Von der Titelerteilungssperre des § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG nicht umfasst ist der Aufenthaltstitel des § 104c AufenthG (sog. Chancen-Aufenthaltsrecht) aufgrund entsprechender spezialgesetzlicher Ausnahmeregelung. Der Petent kann jedoch auch hieraus kein Aufenthaltsrecht ableiten. Er fällt nicht unter die Regelung des § 104c AufenthG, da er sich zum vorgegebenen Stichtag 31. Oktober 2022 nicht gemäß § 104c Absatz 1 AufenthG seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der Petent wurde Ende Mai 2018 nach Italien überstellt und reiste Mitte Mai 2019 wieder in das Bundesgebiet ein. Ausreisen, die durch eine rechtmäßige Abschiebung bewirkt werden, führen zu einer Unterbrechung des nach dieser Vorschrift vorausgesetzten Voraufenthaltszeitraums.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach § 25 Absatz 5 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Eine Rückführung wäre aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen oder beschafft werden können. Für den Petenten liegt jedoch ein gültiger Reisepass vor.

Rechtliche Abschiebungshindernisse aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) liegen derzeit ebenfalls nicht vor. Es bestehen im Bundesgebiet keine durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen.

Der Petent hat auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikel 8 EMRK. Der Schutzbereich des Artikel 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf dessen Fortbestand hätte begründen können.

Auch im Übrigen kommt für den Petenten ein Schutz gemäß Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland nicht in Betracht. Der Petent reiste erst im Alter von 23 Jahren erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und hat damit die überwiegende Zeit seines Lebens, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend, in seinem Heimatland verbracht. Ihm ist eine Rückkehr und Reintegration dort möglich und zumutbar. Laut den Angaben des Petenten im Asylverfahren hat er dort bis zu seiner Ausreise selbstständig als Schleifer gearbeitet und so seinen Lebensunterhalt eigenständig gesichert.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

21. Petition 17/2424 betr. Baustandard für den Schutz und die Instandsetzung von Beton

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg wegen Baustandards, betreffend den Schutz und die Instandsetzung von Beton. Konkret ersuchen die Petenten, nach Auslegung der Schriftsätze durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) um Klärung, ob:

1. die bestehenden technischen Baustandards des Landes Baden-Württemberg betreffend den Schutz und die Instandsetzung von Beton rechtswidrig seien, was aus Sicht der Petenten zur Folge habe, dass umweltfreundliche Alternativen in Bezug auf Betonbauwerke ohne sachlichen Grund von der Verwendung ausgeschlossen und hierdurch individuelle Interessen und Rechte der Petenten verletzt würden sowie
2. ein wesentlicher Teilmarkt unter Verletzung der Europäischen Verträge abgeschottet werde,

3. ein derartiger Ausschluss von Marktteilnehmern aufgrund deren Verfahren bzw. Produkten politisch vertretbar sei,
4. die (Wieder-)Aufnahme von Imprägnierungsprodukten für den Oberflächenschutz gemäß DIN EN 1504-2 in die Technische Regel „Instandhaltung von Betonbauwerken“ (TR Instandhaltung) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) möglich sei.

II. Sachverhalt

Eine Petentin betreibt ein Unternehmen mit dem Gegenstand des Imports, Exports und der Lagerhaltung von Materialien und Produkten zum Schutz und zur Instandsetzung von Bauwerken. Ferner sind das Marketing und der Vertrieb solcher Produkte einschließlich sämtlicher damit verbundener Tätigkeiten, wie das Erbringen von Dienstleistungen (insbesondere die Durchführung der mit dem Schutz und der Instandsetzung von Bauwerken zusammenhängenden Arbeiten im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen) sowie die Beratung, Ausbildung und Schulung von Kunden, Partnerfirmen und Mitarbeitern in dem Verfahren und der Anwendung der Produkte, Gegenstand des Unternehmens. Eine weitere Petentin ist eine Partnerfirma der anderen Petentin, welche im Bautenschutz und der Bausanierung tätig ist und das Verfahren der anderen Petentin (nachfolgend: Bauart) mit deren Produkten nach Schulung ihrer Mitarbeiter in ganz Deutschland ausführt.

Die von den Petenten vertriebenen bzw. verarbeiteten Produkte dienen gemäß eigener Angaben der Petenten dem Oberflächenschutz (u. a. von Beton), mittels der Bauart „Imprägnierung“. Die Imprägnierung der Oberfläche erfolge „mittels natürlicher und völlig ungiftiger Minerale (Silikate/Polysilikate) in Nanogröße (0,7)“. Diese Mineralpartikel seien in einem organischen Katalysator gelöst, drängen tief in die Oberfläche ein und bildeten in den Poren und Rissen Kalziumsilikathydrat, dessen kristalline Gitterstruktur, permanent und diffusionsoffen das Eindringen von Flüssigkeiten zuverlässig verhindere. Risse in der Oberfläche würden permanent und kraftschlüssig verschlossen, ein homogener Baukörper gebildet und die Oberfläche gehärtet. Das Eindringen von Flüssigkeiten (u. a. Wasser, Öle, Chemikalien) werde verhindert.

Die Petenten bringen vor, dass das in Deutschland diesbezüglich im Anwendungsbereich der Landesbauordnungen bauaufsichtlich eingeführte technische Regelwerk (die Technische Regel Instandhaltung von Betonbauwerken, nachfolgend: „TR Instandhaltung“), das auch in Baden-Württemberg geltendes Recht sei, eine Verwendung der Produkte der Petenten zum Oberflächenschutz in Betonbauwerken verhindern würde. So würde die TR Instandhaltung in Bezug auf den Oberflächenschutz von Betonbauwerken mittlerweile die Verfahrensart „Beschichtung“ vorschreiben, was die Verwendung der Produkte der Petenten mit der Verfahrensart „Imprägnierung“ ausschließe. Dies sei nach Ansicht der Petenten rechtswidrig und führe zu einer europarechtswidrigen Marktabschottung. Die Produkte und Verfahren der Petenten seien nachhal-

tiger, effektiver sowie wirtschaftlicher und lägen aus Sicht der Petenten daher erheblich über den Anforderungen, die nach der TR Instandhaltung an den Oberflächenschutz gestellt würden.

Der vorliegenden Petition vorausgegangen sind Schriftwechsel der rechtlichen Vertretung der Petenten beginnend im Juni 2021, zunächst mit dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bzw. anschließend mit der obersten Baurechtsbehörde des Landes Baden-Württemberg, dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW), betreffend die bauaufsichtlichen Anforderungen und das technische Regelwerk. Hierin wurde den Petenten im Ergebnis u. a. mitgeteilt, dass eine Anwendung ihrer Produkte für Schutz- oder Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht für den Erhalt der Standsicherheit von baulichen Anlagen durchgeführt werden, möglich sei, da hierbei keine bauaufsichtlichen Anforderungen bestünden. Die Petenten haben eine zu der vorliegenden Petition, nahezu gleichlautende Petition im Berliner Senat eingereicht, der nicht abgeholfen wurde. Zudem haben sich die Petenten an das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) gewandt.

Das MLW hat das DIBt um Bericht in Bezug auf die vorliegende Petition gebeten.

III. Rechtliche Würdigung

a) Bauaufsichtliche Anforderung an die Verwendung von Bauprodukten und Anwendung von Bauarten

Grundsätzlich dürfen Bauprodukte nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erfüllen und gebrauchstauglich sind (§ 16b Absatz 1 LBO).

Entsprechend §§ 16c, 17 bis 22 LBO dürfen Bauprodukte verwendet werden, wenn:

- das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 73a LBO entspricht,
- für das Bauprodukt nach § 17 Absatz 1 LBO ein Verwendbarkeitsnachweis nach §§ 18 bis 20 LBO vorliegt,
- für das Bauprodukt nach § 17 Absatz 2 LBO kein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist oder
- das Bauprodukt die CE-Kennzeichnung trägt und die erklärten Leistungen den durch die LBO festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen (§ 16c LBO).

Verwendbarkeitsnachweise sind eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ), Zustimmung im Einzelfall (ZiE) bzw. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP). Ein Verwendbarkeitsnachweis ist u. a. dann nicht erforderlich, wenn das Bauprodukt für die Erfüllung der Anforderungen der LBO nur eine untergeordnete Bedeutung hat. In diesen Fällen werden keine bauaufsichtlichen Anforderungen an das

Bauprodukt gestellt. Die §§ 17 bis 25 Absatz 1 LBO gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung – EU-BauPVO) tragen.

Für die Anwendung von Bauarten gelten entsprechende baurechtliche Anforderungen (§ 16a LBO). Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, bedürfen einer allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) oder einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (vBG), vgl. § 16a Absatz 2 LBO. Als Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen definiert (§ 2 Absatz 11 LBO).

In den Technischen Baubestimmungen nach § 73a Absatz 1 LBO werden die bauaufsichtlichen Anforderungen konkretisiert. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist. Die zuvor beschriebenen Regelungen für die Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise nach § 17 Absatz 1 und § 16a Absatz 2 LBO bleiben davon unberührt.

Bauprodukte und Bauarten, für die es keine technischen Baubestimmungen gibt oder die von diesen wesentlich abweichen, sind somit nicht grundsätzlich von der Verwendung bzw. Anwendung im Sinne eines Verbots ausgeschlossen. Diese Bauprodukte und Bauarten können verwendet bzw. angewendet werden, wenn die Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen für den entsprechenden Verwendungszweck nachgewiesen wurde und auf Antrag z. B. des Herstellers, Verwenders oder Bauherren ein Verwendbarkeitsnachweis oder Anwendbarkeitsnachweis erteilt wurde. Für Verwendungen bzw. Anwendungen, an die keine bauaufsichtlichen Anforderungen gestellt werden, sind diese jedoch nicht erforderlich.

Wenn die Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen an eine Bauart mit einem Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung auf Basis einer nach der VO (EU) Nr. 305/2011 harmonisierten Norm trägt, nicht nachgewiesen werden kann, kann auf Antrag des Herstellers eine Europäische Technische Bewertung (ETA – European Technical Assessment) ausgestellt werden oder können auf Grundlage einer technischen Dokumentation nach Teil D 3 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) die entsprechenden Produkteigenschaften nachgewiesen werden.

Eine formale Feststellung oder Bescheinigung, dass ein bestimmtes Bauprodukt für einen Verwendungszweck, für den es keine bauaufsichtlichen Anforderungen gibt, verwendet werden darf, sieht die LBO nicht vor.

b) Rechtmäßigkeit der TR-Instandsetzung

aa) Allgemeine Informationen

Die vorliegend den Inhalt der Petition bestimmende TR Instandhaltung von Betonbauwerken findet bauaufsichtlich Anwendung für Instandsetzungen von standsicherheitsrelevanten Betonbauteilen und wurde unter Federführung des DIBt und einer breiten Beteiligung der Fachkreise erarbeitet.

Teil 1 der TR Instandhaltung legt dabei die Grundsätze der Instandhaltung (Schutz und Instandsetzung) von Betonbauwerken fest, regelt die Anforderungen an Instandsetzungsverfahren und konkretisiert die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen nach den § 3 Musterbauordnung (MBO) entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen, insbesondere die mechanische Festigkeit und Standsicherheit von Bauwerken.

Teil 2 der TR Instandhaltung befasst sich mit den notwendigen Merkmalen und Leistungen von Produkten und Systemen für die Instandhaltung von Betonbauwerken und bezieht sich dabei auf die in der technischen Normung festgelegte „gemeinsame Fachsprache“, beispielsweise der vorliegenden DIN EN 1504-2. In Teil 2 der TR Instandhaltung wird insbesondere festgelegt, welche Leistungsanforderungen Produkte in Bezug auf die in Teil 1 der TR Instandhaltung beschriebenen Verfahren erfüllen müssen, um die Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von Betonbauteilen zu erhalten oder wiederherzustellen, weshalb verschiedene Oberflächensysteme (OS) zur Instandhaltung von Betonbauwerken aufgelistet werden.

Die TR Instandhaltung basiert auf der vom Deutschen Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb) erarbeiteten „Richtlinie für Schutz und Instandhaltung von Betonbauteilen (Stand Oktober 2011)“ bzw. dem Entwurf einer Neuausgabe, der nach den Regularien des DAfStb im Rahmen eines Konsensfindungsprozesses innerhalb der interessierten Kreise erarbeitet wurde.

Durch das DIBt erfolgte vor Veröffentlichung der TR Instandhaltung sowie vor der Aufnahme in die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/1 eine Anhörung der Öffentlichkeit. Einsprüche oder Stellungnahmen mit dem Ziel der Aufnahme des Verfahrens „Imprägnierung“ (ehemals als „OS 3“ bezeichnet) in die TR Instandhaltung wurden nach Auskunft des DIBt nicht eingereicht.

Nach Auskunft des DIBt und der Landesstelle für Bautechnik am Regierungspräsidium Tübingen wurden dort bisher keine Anträge auf Erteilung einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung für Imprägnierungsprodukte gestellt, weder von den Petenten noch von anderen Herstellern. Bei den gegenständlichen Produkten handelt es sich somit höchst wahrscheinlich um einen Einzelfall, für deren Verwendung in den Landesbauordnungen mit den Bauartgenehmigungen geeignete Verfahren bereitstehen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Imprägnierung (OS 3) bereits in der Ausgabe 2001 der oben genannten DAfStb-Richtlinie nicht mehr geregelt wurde. In der „Übersicht über aktuelle DAfStb-Richtlinien – Stand März 2024“ (<https://www.dafstb.de/richtlinien.html>, zuletzt aufgerufen am 27. März 2024) wird hierzu ausgeführt:

„OS 3 wurde gestrichen, da die Hauptanforderungen

– Steigerung des Verschleißwiderstandes und

– Verfestigung des Betonuntergrundes

nicht reproduzierbar nachgewiesen werden können. Die Ergebnisse hängen sehr stark vom Referenzbeton ab. Nach wie vor ist jedoch eine Imprägnierung mit dünnflüssigen, füllstofffreien Reaktionsharzsystemen eine sinnvolle Maßnahme zur Verfestigung poröser, mineralischer Untergründe mit ungenügender Festigkeit und zur Verhinderung des Staubens infolge Abrieb.“

bb) In Bezug auf die vorliegende Petition

Mit Abschluss des europäischen Notifizierungsverfahrens und Zustimmung in den Gremien der Bauministerkonferenz im Dezember 2020 ist die neue TR Instandhaltung Teil 1 und Teil 2 (Stand Mai 2020) mit Beginn des Jahres 2021 veröffentlicht und in die MVV TB Ausgabe 2020/1 aufgenommen worden. Die Einführung als Technische Baubestimmung erfolgte im Zuge der Umsetzung der MVV TB in den Ländern, in Baden-Württemberg durch die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 12. Dezember 2022, die im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABl.) Heft 12 von 2022, Seite 1187 ff. veröffentlicht wurde. Die VwV TB trat am 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg in Kraft und ist daher geltendes Recht in Baden-Württemberg.

Die von den Petenten genannten Produkte sind Produkte, welche für die Imprägnierung von Betonbauteilen beworben werden und in den Anwendungsbereich der bereits genannten DIN EN 1504-2 fallen.

Wie vorstehend beschrieben, werden die Leistungsanforderungen an Bauprodukte zum Schutz und zur Instandsetzung von Betonbauwerken unter Bezugnahme auf die durch die harmonisierte Norm DIN EN 1504-2 festgelegte „gemeinsame Fachsprache“ formuliert. Bauprodukte, die mit Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung nach der EU-BauPVO vermarktet werden, treffen so auf spiegelbildlich formulierte Bauwerksanforderungen und können damit ungehindert verwendet werden, vorausgesetzt, die erklärten Leistungen entsprechen den Anforderungen für diese Verwendung (vgl. § 16c Satz 1 LBO). Insofern besteht auch kein Widerspruch zum Europäischen Recht der EU-BauPVO (Artikel 8 Absatz 4, letzter Halbsatz EU-BauPVO).

Die Frage, ob ein CE-gekennzeichnetes Bauprodukt den Anforderungen für die konkrete Verwendung entspricht, also verwendet werden darf, ist anhand der

LBO oder aufgrund der in der LBO gestellten Anforderungen, durch die am Bau Beteiligten zu entscheiden.

Bauaufsichtlich ist die Anwendung der TR Instandhaltung nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert (vgl. Anlage A 1.2.3/5 der VwV TB bzw. MVV TB). Die Verwendung von Bauprodukten nach DIN EN 1504-2 (wie jene der Patenten) für andere Zwecke (z. B. zur Abdichtung gegen Wasser) ist davon unbenommen. Für Schutz- oder Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht für den Erhalt der Standsicherheit durchgeführt werden, bestehen bei der Anwendung von Imprägnierungen nach DIN EN 1504-2 daher keine bauaufsichtlichen Anforderungen. Das Verfahren/die Produkte der Patenten dürfen hierfür verwendet werden. Dies wurde den Petenten im der Petition vorausgegangen Schriftwechsel vom DIBt, MLW, BMWSB und Senat von Berlin bereits mitgeteilt.

Für Schutz- oder Instandsetzungsmaßnahmen, die für den Erhalt der Standsicherheit durchgeführt werden, bestehen nach der als Technische Baubestimmung eingeführten TR Instandhaltung hingegen bauaufsichtliche Anforderungen. So werden in Abhängigkeit der vorgesehenen Verfahren drei Produktgruppen unterschieden: Produkte für Hydrophobierende Imprägnierungen (Hydrophobierungen) (H), Produkte für Imprägnierungen (I) und Produkte für Beschichtungen (C).

Zutreffend ist, wie von den Petenten geschildert, dass das Instandsetzungsverfahren „Imprägnierung“ (früher als Versiegelung bezeichnet) zuletzt in der „Richtlinie für Schutz und Instandhaltung von Betonbauteilen“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Ausgabe 1990 (DAfStb RL SIB [1990]) als OS 3 enthalten war. In der Neuausgabe der DAfStb RL SIB (Ausgabe Oktober 2001) wurde OS 3 jedoch bereits gestrichen. Vom DAfStb wurde dies damit begründet, dass die Hauptanforderungen Steigerung des Verschleißwiderstands und Verfestigung des Betonuntergrundes nicht reproduzierbar nachgewiesen werden können.

Seit Einführung der DAfStb RL SIB (Ausgabe Oktober 2001) als Technische Baubestimmung im Jahr 2002 (in BW im Rahmen der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über die Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 1. September 2002) gibt es für die Imprägnierung (OS 3) keine Technische Baubestimmung.

Nach Auskunft des DIBt stellte sich der wissenschaftliche Nachweis der Wirksamkeit von Imprägnierungen im Labor bei Normalbetonen als sehr schwierig heraus. Nur bei minderfesten Betonen war dieser Nachweis möglich.

Die TR Instandhaltung (Mai 2020) sieht daher für das Prinzip „Schutz gegen das Eindringen von Stoffen“ bei Verwendung von Oberflächenschutzsystemen nur das Verfahren Hydrophobierung (H) oder Beschichtung (C) vor. Für das Prinzip „Erhöhung des physikalischen Widerstandes“ wird bei Verwendung von

Oberflächenschutzsystemen nur das Verfahren Beschichtung (C) vorgesehen.

Bei quasi ungerissenen Betonbauteilen (Rissbreite bis 0,1 mm) sind Hydrophobierungen zum Schutz gegen das Eindringen von Wasser oder darin gelöster Schadstoffe verwendbar. Bei Bauteilen mit Rissen, deren Rissbreite für die Dauerhaftigkeit unzulässig hoch ist, müssen die Risse dauerhaft mit Rissfüllstoffen gefüllt werden. Alternativ zur Rissfüllung kann ein Oberflächenschutzsystem mit nachgewiesener Rissüberbrückungsfähigkeit eingesetzt werden. Nach Erkenntnissen des MLW und nach Ausführungen des DIBt müssen die Schutzmaßnahmen in der Lage sein „vorhandene bzw. auch in der Nutzungsphase entstehende Risse zu überbrücken und ggf. ein Eindringen von Chloriden vollständig zu verhindern. Gemäß EN 1504-2:2004 kann dieser Nachweis nur für Beschichtungen (C) geführt werden.“

Schutz- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen an Betonbauteilen mit unzulässig breiten Rissen mittels Hydrophobierung (H) oder Imprägnierung (I) werden in der TR Instandhaltung (wie auch bereits in der DAfStb RL SIB (Ausgabe Oktober 2001) nicht geregelt. Die Rissüberbrückungsfähigkeit ist für Produkte der Bauart Imprägnierungen zudem kein wesentliches Merkmal nach DIN EN 1504-2. Damit kann für diese Produkte in der Leistungserklärung in Bezug auf die Rissüberbrückungsfähigkeit keine Leistung erklärt werden. In den Leistungserklärungen nach DIN EN 1504-2:2005-01 der Produkte der Patenten werden laut DIBt keine entsprechenden Leistungsangaben deklariert.

Aus diesem Grund wurde die Imprägnierung (Versiegelung) bzw. das OS 3 gestrichen und war bereits in DAfStb RL SIB (2001) nicht mehr enthalten. Nach Aussage der Sachverständigen des DIBt wurde diese Entscheidung von allen Beteiligten mitgetragen, eine Wiederaufnahme des Instandsetzungsverfahrens „Imprägnierung“ stand nie zur Debatte. Da der Nachweis der Wirksamkeit nicht erbracht werden kann, wurden die Verfahren „1.2 Schutz gegen das Eindringen von Stoffen – Imprägnierung“ bzw. „5.2 Erhöhung des physikalischen Widerstandes – Imprägnierung“ nach DIN EN 1504-2:2005-01 nicht im Entwurf der DAfStb Instandhaltungsrichtlinie (2016) sowie der TR Instandhaltung (Mai 2020) berücksichtigt.

Es gibt daher nach derzeitigem wissenschaftlichem Stand keine bauaufsichtliche Notwendigkeit, das Instandsetzungsverfahren „Imprägnierung“ als OS 3 in der TR Instandhaltung wiederaufzunehmen. Unabhängig davon reichen für die bauaufsichtlichen Belange die in der TR Instandhaltung geregelten Verfahren.

c) Antworten auf die von den Petenten aufgeworfenen Fragen

Die vorstehenden Ausführungen bedeuten in Bezug auf die von den Petenten aufgeworfenen Fragestellungen das Folgende:

aa) Zu I.1.

Die bestehenden technischen Baustandards des Landes Baden-Württemberg betreffend den Schutz und die Instandsetzung von Beton für den Erhalt der Standsicherheit sind rechtmäßig und bilden den derzeitigen Stand der Technik ab. Sofern dies Verfahren bzw. Produkte in der Verwendung nicht regelt, erfolgt dies wie dargelegt sachlich begründet.

bb) Zu I.2.

Eine Verletzung von Europarecht wurde von den Petenten nicht näher begründet und kann vorliegend auch nicht erkannt werden:

Die EU-Bauproduktenverordnung legt „[...] Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten oder ihre Bereitstellung auf dem Markt durch die Aufstellung von harmonisierten Regeln über die Angabe der Leistungen von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale sowie über die Verwendung von CE-Kennzeichnungen fest.“ (Artikel 1 VO [EU] 305/2011).

Die mitgliedstaatliche Kompetenz, das sicherheitsrechtliche Niveau der Anforderungen an Bauwerke selbst zu bestimmen, bleibt davon unberührt (vgl. Erwägungsgrund 3 VO [EU] 305/2011): „Diese Verordnung sollte das Recht der Mitgliedstaaten unberührt lassen, Anforderungen festzulegen, die nach ihrer Auffassung notwendig sind, um den Schutz der Gesundheit, der Umwelt und von Arbeitnehmern, die Bauprodukte verwenden, sicherzustellen.“

Nach dem europäischen Marktbehinderungsverbot gemäß Artikel 8 Absatz 4 VO (EU) 305/2011 darf ein Mitgliedstaat im Anwendungsbereich der EU-Bauproduktenverordnung „[...] die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.“

Die Leistungsanforderungen der Produkte der Petenten entsprechen – wie vorstehend dargelegt – gerade nicht den Anforderungen für die festgelegte Verwendung. Eine Verletzung von Europarecht und eine Marktbehinderung zulasten der Petenten sind aus diesen Gründen zu verneinen.

cc) Zu I.3.

Aufgabe des Landes Baden-Württemberg ist es, gemäß § 3 Absatz 1 LBO, u. a. für die Festigkeit und Standsicherheit von Bauwerken im Land zu sorgen. Dies erfolgte im Zuge der Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2021/1 (MVV TB) in Baden-Württemberg, die Regelungen der TR Instandhaltung einschließt.

Gemäß § 16a Absatz 2 LBO können Bauarten – wie vorliegend – für die Errichtung/Änderung/Instandsetzung von baulichen Anlagen angewandt werden, die von Technischen Baubestimmungen nach § 73a Ab-

satz 2 Nummer 2, 3a LBO wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, wenn z. B. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das DIBt erteilt worden ist. Nicht geregelte Bauarten/Verfahren im Einzelfall, können so zu einer Anwendung in der Praxis zugelassen werden. Den Petenten oder auch anderen Interessierten steht es mithin frei, für die Verwendung ihrer Produkte eine allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBG) zu beantragen. In den Verfahren zur Erteilung dieser Genehmigungen wäre von den Antragstellern die Erfüllung der für die beantragten Verwendungen bestehenden bauaufsichtlichen Anforderungen nachzuweisen.

Wie beschrieben werden für das Verfahren und die Produkte der Petenten zudem keine bauaufsichtlichen Anforderungen gestellt, sofern es sich um Schutz- oder Instandsetzungsmaßnahmen handelt, die nicht für den Erhalt der Standsicherheit und außerhalb des Anwendungsbereichs der TR Instandhaltung durchgeführt werden. Das Verfahren/die Produkte der Petenten dürfen in diesen Fällen verwendet werden.

Ein grundsätzliches Verbot für die Verwendung der gegenständlichen Produkte der Petenten in baulichen Anlagen im Anwendungsbereich der Landesbauordnungen besteht somit nicht.

cc) Zu I.4.

Nach derzeitiger Kenntnis und Auffassung des MLW gibt es – wie dargestellt – keine bauaufsichtliche Notwendigkeit, das Instandsetzungsverfahren „Imprägnierung“ als OS 3 in der TR Instandhaltung wieder aufzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

22. Petition 17/2641 betr. Verlängerung eines Reisepasses

Der Petent wendet sich gegen die Stadt W., welche ihm die Verlängerung seines Reisepasses verweigerte, nachdem er den Reisepass zusammen mit 70 Euro in bar der Gemeinde zugesandt hatte.

Nach der Auffassung des Petenten sei die Verlängerung seines Reisepasses unberechtigterweise abgelehnt worden, daher forderte der Petent von der Stadt W., ihm seinen Pass sowie das überlassene Geld an seine Meldeadresse in der Stadt W. zurückzusenden. Nachdem die Zustellung dort dreimal gescheitert ist, bringt er vor, die Stadt W. wolle ihm seine Meldeadresse wegnehmen.

Der Petent führt aus, das Bürgermeisteramt sei nicht berechtigt, von ihm zur Neuanschaffung eines Passes

die Aufnahme von Fingerabdrücken zu verlangen. Dies stelle einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar.

In dem zum Petitionsschreiben nachgereichten Schreiben vom 28. März 2024 gibt der Petent an, das Bürgermeisteramt W. verweigere ihm ebenso die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses. Auch sei er über die Ausnahmegründe für die Abgabe von Fingerabdrücken nicht informiert worden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit handschriftlichem Schreiben beantragte der Petent im Dezember 2023 die Verlängerung seines Reisepasses. Die Gültigkeit des Reisepasses war am 13. März 2023 abgelaufen. Dem Schreiben legte er 70 Euro bei (dies entspricht der Gebühr für die Ausstellung eines Reisepasses). Das Bürgerbüro der Stadt W., welches dort die Aufgabe der Passbehörde wahrnimmt, teilte dem Petenten am 4. Dezember 2023 schriftlich mit, dass sie das mit seinem Schreiben eingeworfene Bargeld für die Beantragung seines Reisepasses in Verwahrung genommen habe. Der Petent müsse nach den geltenden Vorschriften für die Beantragung eines neuen Reisepasses persönlich vorsprechen, um eine zweifelsfreie Identifizierung zu gewährleisten und Fingerabdrücke abzugeben sowie ein aktuelles biometrisches Lichtbild vorlegen.

Der Petent teilte mit dem Schreiben vom 16. Dezember 2023 mit, dass er seinen Antrag auf Verlängerung seines Reisepasses storniere und forderte die überlassenen 70 Euro und seinen alten Reisepass wieder zurück. Er bat um die Rücksendung als Standardbrief, nicht als Einschreiben, an seine Meldeanschrift oder an ein Postfach in der Stadt W. und erklärte weiterhin, dass er sich in den nächsten sechs Wochen im Urlaub befinde.

Nach Ablauf der genannten sechs Wochen hat die Passbehörde mehrmals über den kommunalen Ordnungsdienst versucht, den Reisepass und das Bargeld dem Petenten persönlich zurückzugeben. Alle Zustellversuche an der Meldeadresse des Petenten in der Stadt W., zuletzt im Februar 2024, blieben erfolglos. Eine an der Meldeanschrift angetroffene Person erklärte dem Kommunalen Ordnungsdienst gegenüber, dass der Petent nur an Samstagen vorbeikäme, um seinen Briefkasten zu leeren und ansonsten mit seiner Lebensgefährtin in der Gemeinde S. wohne. Da der Petent mit alleinigem Wohnsitz in der Stadt W. gemeldet ist, wurde die Gemeinde S. von der Stadt W. mit Schreiben vom 2. April 2024 angeschrieben und darum gebeten, den Petenten zur Anmeldung aufzufordern.

Die Passbehörde der Stadt W. erfuhr erstmals aus dem nachgereichten Schreiben an den Petitionsausschuss über den Wunsch des Petenten, ihm einen vorläufigen Reisepass auszustellen. Der Petent hatte in seinen bisherigen Schreiben an die Passbehörde keinen Antrag auf einen vorläufigen Reisepass gestellt.

Der Petent hat sich mit seinem Anliegen, seinen Reisepass ohne persönliche Vorsprache und ohne Abgabe von Fingerabdrücken verlängern zu wollen, bereits mit einem Schreiben vom 16. Januar 2024 an den Pe-

titionsausschuss gewandt. Auf die Bitte des Petitionsausschusses, dem Anliegen des Petenten nachzugehen und seine Fragen zu beantworten, wurde das zuständige Regierungspräsidium gebeten, dem Petenten zu antworten. Dieses hat mit Schreiben vom 20. Februar 2024 den Petenten ausführlich über die Rechtslage, insbesondere über die Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken außer bei medizinischen Ausnahmegründen, informiert.

Würdigung:

1. Passrechtliche Beurteilung

Die passrechtlichen Vorschriften ergeben sich aus dem Passgesetz (PassG) und der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift – PassVwV).

a) Verlängerung des Reisepasses

Ein Pass ist gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 PassG ungültig, wenn die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes ist nicht zulässig (§ 5 Absatz 4 PassG).

Die Ausstellung eines Reisepasses richtet sich nach den Vorgaben des § 6 PassG. Ein Pass kann nur ausgestellt werden, wenn die Identität der antragstellenden Person zweifelsfrei festgestellt ist (Nummer 6.3.1.1 PassVwV). Zur Prüfung der Identität muss die Passbewerberin bzw. der Passbewerber grundsätzlich persönlich bei der Behörde erscheinen. Eine Passausstellung kann nicht erfolgen, wenn eine Identifizierung der Passbewerberin oder des Passbewerbers durch die Passbehörde nicht möglich ist (Nummer 6.1.1.1 PassVwV).

b) Herausgabe des abgelaufenen Reisepasses

Der Pass des Petenten wird bei der Stadt W. verwahrt. Wegen des Ablaufs der Gültigkeit muss der Pass entwertet werden. Auf Wunsch des Petenten kann der entwertete Pass wieder ausgehändigt werden (Nummer 6.3.3.3 PassVwV). Zur Zustellung des entwerteten Passes ist die Behörde nicht verpflichtet, obgleich die Passbehörde mehrmals über den Kommunalen Ordnungsdienst versuchte, den Reisepass und das Bargeld dem Petenten persönlich zurückzugeben. Dem Petenten steht es frei, den entwerteten Reisepass sowie das überlassene Bargeld in Höhe von 70 Euro in der Passbehörde der Stadt W. persönlich abzuholen.

c) Fingerabdrücke im Reisepass

Reisepässe sind nach einheitlichen Mustern auszustellen. Im Chip des Reisepasses werden neben anderen Daten Fingerabdrücke der Passinhaberin bzw. des Passinhabers nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 und 4 PassG gespeichert. Die Ausstellung des beantragten Reisepasses ist abzulehnen, wenn sich die antragstellende Person weigert, ihre Fingerabdrücke erfassen zu lassen, obwohl dies nach den Umständen des Einzelfalles

möglich erscheint und der Passbewerber keine ärztliche Bescheinigung vorlegt, aus der sich Gründe ergeben, die einer Fingerabdruckerfassung entgegenstehen (Nummer 4.4.0 PassVwV). Eine Verpflichtung für Passbehörden, die antragstellende Person über die möglichen Ausnahmegründe zur Abgabe von Fingerabdrücken, die nur aus medizinischen Gründen gegeben sind, zu informieren, ergibt sich aus dem Passrecht nicht.

Gemäß § 16a PassG dürfen die im Chip des Passes gespeicherten biometrischen Daten nur zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität des Passinhabers ausgelesen und verwendet werden. Technisch können nur Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Fingerabdrücke aus Reisepass oder Personalausweis auslesen und dürfen es nur dann, wenn nach dem Lichtbildabgleich Zweifel an der Identität einer Person bestehen bleiben, aber die Identität einer festgestellten Person an Ort und Stelle geprüft werden soll, um schnellstmöglich ihre Freizügigkeit wiederherzustellen.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 21. März 2024 festgestellt, dass die Verpflichtung, zwei vollständige Fingerabdrücke in das Speichermedium von Personalausweisen aufzunehmen, mit den Grundrechten auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) vereinbar ist. Diese Aufnahme ist nach der Entscheidung des Gerichtshofs durch die dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen gerechtfertigt, die Herstellung gefälschter Personalausweise und den Identitätsdiebstahl zu bekämpfen sowie die Interoperabilität der Überprüfungssysteme zu gewährleisten. Nach Auffassung des Innenministeriums müssen für Pässe dieselben Maßstäbe gelten, da ein Pass ebenso ein Identitätsdokument darstellt. Dies kommt in Bezug auf Pässe vor allem bei Grenzübertritten zum Tragen und gewährleistet die einwandfreie Identifizierung in Zweifelsfällen und damit die Nutzung der Freizügigkeit.

Damit der Petent einen neuen Reisepass beantragen kann, ist daher insbesondere sein persönliches Erscheinen in der Passbehörde und neben der Vorlage eines aktuellen biometrischen Lichtbildes, der Leistung einer formgültigen Unterschrift die Abgabe von Fingerabdrücken, sofern keine Ausnahmegründe vorliegen, erforderlich. Über das Vorliegen von Ausnahmegründen ist nichts vorgetragen.

d) Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses

Ein vorläufiger Reisepass ist nur in begründeten Einzelfällen auszustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die antragstellende Person glaubhaft macht, dass sie sofort einen Pass benötigt und die Ausstellung eines Passes im Expressverfahren nicht bis zu dem Zeitpunkt des voraussichtlich erstmaligen Gebrauchs möglich ist. Die Passbehörden können die Vorlage von geeigneten Nachweisen verlangen (Nummer 1.2.3 PassVwV).

Eine Antragstellung für einen vorläufigen Reisepass nebst Vorlage geeigneter Nachweise ist seitens des Petenten bislang nicht erfolgt. Auch in diesem Fall

ist das persönliche Erscheinen des Antragstellers zur Identitätsprüfung durch die Passbehörde grundsätzlich erforderlich.

2. Örtliche Zuständigkeit und melderechtliche Beurteilung

Für Passangelegenheiten ist die Passbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die antragstellende Person mit ihrer Wohnung, bei mehreren Wohnungen mit ihrer Hauptwohnung, gemeldet ist (§ 19 Absatz 3 PassG). Derzeit ist der Petent in der Stadt W. gemeldet.

Nach den Vorschriften des Melderechts ist jeder Einwohner verpflichtet, sich an seinem Wohnort anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz – BMG). Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie (§ 22 Absatz 1 BMG).

Aufgrund der Schilderung des Sachverhalts steht in Frage, dass der Petent seinen Hauptwohnsitz in der Stadt W. hat. Für die Beurteilung der passrechtlichen Fragen, die Gegenstand der Petition sind, kann dies außer Betracht bleiben. Es ist Aufgabe der Passbehörde, ihre Zuständigkeit zu prüfen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann sie als unzuständige Behörde tätig werden. Aus melderechter Sicht ist es die Pflicht der Stadt W., den melderechten Status des Petenten zu klären (§ 6 Absatz 3 BMG). Dieser Pflicht ist die Stadt W. mit ihrem Schreiben an die Gemeinde S. nachgekommen.

Ergebnis:

Der Reisepass des Petenten kann aus rechtlichen Gründen nicht verlängert werden. Im Übrigen sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Passes oder vorläufigen Dokuments nach Antragstellung durch den Petenten von der zuständigen Behörde zu prüfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

23. Petition 17/2700 betr. Familiennachzug, Beschwerde über die Ausländerbehörde

Der Petent begehrt den Familiennachzug seines Sohnes und seiner Frau.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen ghanaischen Staatsangehörigen. In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass der Petent den Zuzug seiner Frau und seines Sohnes begehre, die sich derzeit in Südafrika aufhalten würden. Die zuständige Ausländerbehörde habe entschieden, dass dieser Visumantrag

kein dringender Fall sei. Ihm sei kein Datum mitgeteilt worden, wann er mit einer Antwort der Behörden rechnen könne.

Soweit sich die Petition auf die Aufgaben der zuständigen Ausländerbehörde bezieht, hat sich das Anliegen des Petenten erledigt. Mit Schreiben von Ende Januar 2024 forderte die Ausländerbehörde Unterlagen vom Petenten an. Diese wurden Mitte Februar 2024 eingereicht. Aufgrund der Vielzahl eingehender Anträge war eine umgehende Prüfung der Unterlagen nicht möglich. Anfang März 2024 wurde durch die zuständige Ausländerbehörde dem Visumantrag zugestimmt.

Soweit mit der Petition die Ausstellung des nationalen Visums begehrt wird, bleibt die Entscheidung der dafür zuständigen deutschen Auslandsvertretung abzuwarten. Sie entscheidet als Bundesbehörde in eigener Zuständigkeit und untersteht dabei den Weisungen des Auswärtigen Amtes in Berlin. Das Land hat insofern keine Zuständigkeit.

Beschlussempfehlung:

Soweit die zuständige Ausländerbehörde dem Visumsantrag zwischenzeitlich zugestimmt hat, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

24. Petition 17/2350 betr. Online-Mahnantrag

I. Gegenstand der Petition

Der Petent verfolgt den Wunsch, die Erklärung im Online-Mahnantrag, ob der geltend gemachte Anspruch von einer erbrachten Gegenleistung abhängig oder nicht, so abzuändern, dass eine automatisierte Erklärung abgegeben wird.

II. Sachverhalt

Die Erklärung wird im Online-Mahnantrag, der über das Portal www.online-mahnantrag.de zugänglich ist, im Verlauf der Antragsdateneingabe abgebildet.

Der Petent lässt offen, welche der beiden Erklärungen automatisiert zugesteuert werden soll bzw. wünscht einen Hinweistext, „dass zur formalen Erfüllung gesetzlicher Vorgaben standardmäßig von einer erbrachten oder nicht erforderlichen Gegenleistung ausgegangen werde“.

Mit dieser Bitte hatte sich der Petent zunächst mit Telefax vom 14. August 2023 an das Ministerium der Justiz und für Migration gewendet. Das Schreiben wurde ihm mit E-Mail vom 6. September 2023 beantwortet. Darin wurde dem Petenten dargelegt, dass es sich bei der gegenständlichen Erklärung um einen

gesetzlich vorgeschriebenen Antragsinhalt handele, der nicht als „automatisierte Zusteuerung“ vorbelegt sein kann, da dies einem Entfall der Erklärung gleichkäme. Ebenso wurde ihm in der genannten E-Mail dargelegt, dass die Angabe nicht irrelevant sei, da sie zur Prüfung der Zulässigkeit des Mahnverfahrens notwendig ist.

Mit seiner Petition verfolgt der Petent das Ziel, diese Antwort auch inhaltlich zu überprüfen und weiterhin darauf hinzuwirken, dass die Erklärung durch eine automatisierte Zusteuerung eines allgemeinen Hinweistextes ersetzt wird.

III. Rechtliche Würdigung

Das Mahnverfahren ist nach den gesetzlichen Regelungen der Zivilprozessordnung nur für fällige Ansprüche zulässig. Dies ist nur der Fall, wenn entweder eine vom Gläubiger zu erbringende Gegenleistung (Lieferung, erbrachte Dienstleistung usw.) erbracht ist oder der Anspruch nicht von einer vom Gläubiger zu erbringenden Leistung abhängt.

Die Erklärung findet ihre rechtliche Grundlage in § 690 Absatz 1 Ziffer 4 Zivilprozessordnung (ZPO):

„Der Antrag muss auf den Erlass eines Mahnbescheids gerichtet sein und enthalten:

[...]

4. die Erklärung, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt oder dass die Gegenleistung erbracht ist;“

Der Begriff „Erklärung“ verlangt sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Zweck der Vorschrift eine vom Antragsteller stammende Angabe. Das Mahnverfahren ist nach § 688 Absatz 2 Nummer 2 ZPO unzulässig, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist. Der Antragsteller muss daher aktiv versichern, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt oder dass er die ihm obliegende Gegenleistung bereits erbracht hat. Die Nichtabgabe der Erklärung führt (nach Monierung) zur Zurückweisung des Mahnantrags. Die Abgabe einer unrichtigen Erklärung kann als (versuchter) Prozessbetrug zu werten sein. Durch eine systemseitige Zusteuerung, die der Antragsteller nicht beeinflussen kann, verlöre die Angabe den Erklärungswert. Das Gericht hätte keine Möglichkeit, diese Zulässigkeitsvoraussetzung zu prüfen. Die automatisierte Zusteuerung verstieße damit, wie dem Petenten bereits mitgeteilt, gegen geltendes Recht.

Maßgeblich ist bei der Gestaltung eines (Online-)Antrags der vom Gesetzgeber vorgegebene Antragsinhalt. Dieser muss abgebildet werden. Wenn Gerichte oder andere Behörden Antragsinhalte und Erklärungen vor dem Hintergrund konkreter, besonderer Einzelfallumstände gewichten oder auslegen, ist deren Entscheidung weder im Verwaltungsverfahren zu beanstanden, noch kann dies Auswirkungen auf die Gestaltung des Antrags im Allgemeinen haben.

Sofern ein Antragsteller wegen einer evtl. Unsicherheit im Umgang mit Gerichtsverfahren eine Benachteiligung fürchtet, steht es ihm zudem frei, sich anwaltlichen Beistands zu bedienen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

25. Petition 17/2353 betr. Änderung Landeswaldgesetz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wünscht aufgrund des Klimawandels eine Änderung, Konkretisierung und Ergänzung des § 18 Waldgesetzes Baden-Württemberg (LWaldG). Er möchte, dass das Gesetz künftig eine Verpflichtung enthält, dass Bäume, die aufgrund ihrer Höhe im Radius eines Hauses stehen und eine Gefahr bei Sturm oder Brand darstellen, gefällt werden müssen. Hierbei solle die Baumhöhe als „Maß“ die verbindliche Richtgröße sein. Des Weiteren solle es eine Verpflichtung für Waldbesitzer geben, dass „dürre“ Bäume gefällt werden müssen und entfernt bzw. kleingesägt werden müssen, damit sie schneller verrotten.

II. Sachverhalt

Der Petent wohnt in einem Holzhaus, welches in unmittelbarer Nähe des Waldes steht. Hierbei handelt es sich um Kommunalwald. Sowohl das Grundstück als auch das Gebäude in dem der Petent wohnt, stehen im Eigentum der Kommune.

Der Petent ist auf Ortsebene bereits bekannt und hat sein Anliegen hier mehrfach kundgetan. So hat er insbesondere die Feuerwehr und die untere Forstbehörde darum gebeten, dass vertrocknete Bäume sowie Bäume im Radius des Hauses gefällt werden müssen.

Da der Petent mit seinem Anliegen bislang erfolglos war, wünscht er jetzt eine Änderung des § 18 LWaldG. Dieser lautet in seiner derzeitigen Fassung wie folgt:

„§ 18 Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände und Naturereignisse.

(1) Zur Verhütung von Waldbränden und von Gefahren durch Naturereignisse kann die Forstbehörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(2) Die Forstbehörde kann nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzer Schutzmaßnahmen, die ihrer Art nach nur für mehrere Waldbesitzer gemeinsam getroffen werden können, selbst durchführen. Ist die Schutzmaßnahme zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich, so kann die Anhörung unterbleiben, sofern die Waldbesitzer nicht rechtzeitig erreichbar sind. Die Forstbehörde kann von den Waldbesit-

zern oder sonstigen Begünstigten nach dem Verhältnis und bis zur Höhe der ihnen durch die Schutzmaßnahmen entstehenden Vorteile Kostenersatz verlangen.

(3) Ist eine zur Verhütung von Waldbränden angeordnete oder von der Forstbehörde durchgeführte Maßnahme vorwiegend durch die Inanspruchnahme des Waldes für die Erholung der Bevölkerung geboten, so trägt die Kosten das Land.“

Der Petent wendet insbesondere ein, dass der Wald im Umkreis seit Jahren absterbe und mittlerweile „staubtrocken“ sei. Zudem werde bei Regen das Wasser vom Waldboden nicht mehr aufgenommen.

Auch vernünftige Löschmaßnahmen seien in technischer Hinsicht in dem Gebiet nicht möglich, da der Hang viel zu steil sei, man überhaupt nicht an den Brandherd gelange und es keine Zufahrtswege gebe. Daher befürchtet der Petent, dass bei einem Waldbrand oder auch bei einem Sturm Bäume umfallen und auf das Gebäude stürzen könnten bzw. das Gebäude komplett abbrennt.

Der Petent beantragt daher eine Gesetzesänderung. Er schlägt die Einführung eines „Unterparagraphen“ § 18a vor, welcher eine Verpflichtung enthalten solle, dass „Bäume, die aufgrund ihrer Höhe im Radius eines Hauses stehen und eine Gefahr bei Sturm oder Brand darstellen, gefällt werden müssen“. Hierbei müsse die Baumhöhe als „Maß“ die verbindliche Richtgröße sein.

Im Weiteren müsse es eine Verpflichtung für Waldbesitzer geben, dass „dürre“ Bäume gefällt werden müssen und entfernt bzw. kleingesägt werden müssen, damit sie schneller verrotten. Für diesen Teil macht der Petent einen konkreten Gesetzesvorschlag:

„Falls eine Entfernung des Holzes nicht möglich ist oder zu Schädigung der Waldbodenfläche führt, muss das Holz in maximal 30 cm große Stücke gesägt werden damit es möglichst schnell verrottet und so die Humusbildung zu verstärken und die Waldbrandgefahr zu reduziert.“

III. Rechtliche Würdigung

1. Zum Begehren des Petenten, eine Gesetzesänderung mit der Verpflichtung, alle Bäume im Radius eines Hauses zu fällen, herbeizuführen

Dem Begehren des Petenten, eine Gesetzesänderung mit der Verpflichtung, alle Bäume im Radius eines Hauses zu fällen herbeizuführen steht entgegen, dass a) dies von der Schutzrichtung des § 18 LWaldG nicht erfasst ist, b) bereits nach derzeitiger Rechtslage unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls eine effektive Gefahrenabwehr möglich ist, c) eine derartige Regelung negative Auswirkungen auf das Klima hätte und d) die Gesetze schon angepasst wurden, um angemessen auf die drohenden Gefahren aufgrund des fortschreitenden Klimawandels reagieren zu können.

a)

Wie bereits § 1 Nummer 1 des LWaldG veranschaulicht, ist der Zweck des LWaldG vor allem, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Primär wird damit im LWaldG zunächst immer der Schutz des Waldes bezweckt.

Dementsprechend beschränkt sich § 18 LWaldG auf Maßnahmen, die dem vorbeugenden Schutz des Waldes gegen Waldbrände und Naturereignisse dienen. Die Schutzrichtung des § 18 LWaldG ist damit einzig der Schutz des Waldes.

Hingegen ist der Katastrophenschutz, dessen Ziel die Abwehr von Gefahren die der Allgemeinheit drohen ist, nicht in § 18 LWaldG geregelt.

b)

Die Landesbauordnung (LBO) normiert als „Baupolizeirecht“ die Anforderungen an die Bauausführung, die Bauprodukte, die Bauarten und die Bauleistungen in Baden-Württemberg. Demnach müssen gemäß § 4 Absatz 3 LBO bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 m entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäuden einzuhalten. Diese baurechtlichen Anforderungen sind jedoch insbesondere im Bebauungsplanverfahren bzw. bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben einzuhalten. Die Forstbehörden fertigen eine diesbezügliche Fachstellungnahme, mit welcher vor allem die aktuelle bzw. zu erwartende Gefährdungssituation beurteilt wird. Die Baurechtsbehörden ziehen hieraus die notwendigen Konsequenzen bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben.

Ob ein Baum ein Gefahrenherd darstellt und deshalb gefällt werden muss, ist stets eine Frage des Einzelfalls. Daher werden alle an den Wald grenzenden Straßen, Häuser, Einrichtungen und Wege regelmäßig im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kontrolliert. Je nachdem, in welchem Zustand sich der betreffende Baum befindet und wie alt dieser ist, verändert sich das Intervall, in dem Baumkontrollen durchgeführt werden. Nach der aktuellen Rechtsprechung besteht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht eine Pflicht zum Einschreiten nur dann, wenn besondere Anhaltspunkte für eine zeitlich nahe Gefahrenverwirklichung gegeben sind, also eine akute Gefahr anzunehmen ist.

An dieser Einzelfallbetrachtung ist festzuhalten. Nur so kann ein angemessener Ausgleich zwischen dem allgemeinen Interesse am Walderhalt und der Gefahrenabwehr erfolgen.

c)

Würden tatsächlich Baumfällarbeiten bei allen Bäumen, die aufgrund ihrer Höhe im Radius eines Hauses stehen, durchgeführt werden, hätte dies negative Aus-

wirkungen auf das Klima und würde den Klimawandel beschleunigen. Wird aus den möglichen Oberhöhen der Bäume – bedingt durch ihre Wuchsdynamiken beträgt diese circa 30 bis 60 Meter – ein Einwirkungsradius ermittelt, ergäbe sich eine „Pufferzone“ mit einer Breite zwischen 30 und 60 Meter um jegliche Form der Bebauung. Damit wäre insgesamt eine Waldfläche von 11 140 ha bis 22 290 ha, je nach Größe der „Pufferzone“, betroffen. Gemäß der Kohlenstoffinventur 2017 betragen die Kohlenstoffvorräte in Deutschland ca. 113,7 Tonnen je Hektar Waldfläche. Eine Reduktion der Waldfläche beinhaltet dementsprechend je nach Größe der „Pufferzone“ eine Reduktion des Kohlenstoffspeichers um circa 1 250 000 bis 2 500 000 Tonnen.

Nach Abschluss der Holzernte-Maßnahme im Bereich der „Pufferzonen“, würde sich zunächst Begleitvegetation in Form von krautigen Pflanzen und Gräsern einstellen. Diese würden insbesondere im Zeitraum außerhalb der Vegetationsperiode durch trockene und abgestorbene organische Masse einen zusätzlichen Brennstoffvorrat, im Verhältnis zu einem regulären Waldbestand, bereitstellen.

d)

Schließlich ist zu beachten, dass eine Anpassung der Gesetze bereits erfolgt ist: Insbesondere wurde das bisherige Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz fortentwickelt. Neben dem Schutz des Klimas zielt das Gesetz jetzt darauf ab, für die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in Baden-Württemberg zu sorgen und die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft zu unterstützen. Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels wurde auch das LWaldG dahin gehend ergänzt, dass die Bewirtschaftung des Waldes „auch unter den Bedingungen des voranschreitenden Klimawandels“ erfolgen muss, § 1 Nummer 1, letzter Halbsatz LWaldG. Auch im Rahmen der forstlichen Rahmenplanung (§ 6 Satz 2 LWaldG) sowie bei der Aufforstung nichtbewirtschafteter Flächen (§ 23 LWaldG) wird der Klimawandel berücksichtigt. Die Berücksichtigung des Klimawandels ist im LWaldG damit bereits geregelt.

2. Zum Begehren des Petenten, das abgeschlagene Holz in 30 cm große Stücke zu sägen, sofern eine Entfernung nicht möglich ist

Der Petent schlägt weiterhin vor, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, wonach das abgeschlagene Holz in 30 cm große Stücke zu sägen ist, sofern eine Entfernung nicht möglich ist. Der Erlass einer solchen gesetzlichen Regelung ist bereits aus fachlicher Sicht abzulehnen. Insbesondere würde sie nicht zu einer Verminderung der Waldbrandgefahr führen. Ein Ablängen des eingeschlagenen Holzes auf 30 cm hätte eine Vergrößerung der reaktiven Oberfläche zur Folge. Dies hätte zur Folge, dass das Holz zum einen schneller abtrocknete, zum anderen entzündete sich das abgetrocknete Holz auch schneller, aufgrund der trockeneren und größeren Oberfläche. Durch das feh-

lende belaubte Kronendach würden sich, u. a. durch thermische Turbulenzen, höhere Windgeschwindigkeiten in Bodennähe entwickeln. Dies würde neben dem Abtrocknungsvorgang die Ausbreitung eines Waldbrandes zusätzlich begünstigen. Die optimalen Bedingungen, die Organismen benötigen um organisches Material zu zersetzen (Destruenten) liegen in einem Temperaturbereich von circa 20 °C bis 35 °C. Weiter wirkt sich die Umgebungsfeuchte auf die Reaktionsfähigkeit der Destruenten aus. Je trockener das Umgebungsmilieu, umso träger reagieren Destruenten. Für die entwaldeten „Pufferzonen“ wäre mit einem deutlichen Temperaturanstieg und einer deutlichen Absenkung der relativen Luftfeuchte zu rechnen. Dies würde in der Folge zur Akkumulation von Brennstoffvorräten in den „Pufferzonen“ führen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

26. Petition 17/1431 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent, ein pakistanischer Staatsangehöriger, begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Am 30. April 2024 wurde dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Ranger

27. Petition 17/2535 betr. Ausgaben für einen Radweg, Kommunalaufsicht

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Einschaltung der Aufsichtsorgane bzw. Sicherstellung der Kontrolle gegen den Bürgermeister einer Gemeinde. Er bemängelt die geplanten Ausgaben für einen Radweg in einer Gemeinde, obwohl im näheren Umfeld bereits ein Radweg vorhanden sei.

II. Sachverhalt

Die petitionsgegenständliche Gemeinde hat am 27. September 2021 für das Gesamtvorhaben „Erweiterung Radwegkonzept – Bau eines Radweges zwischen Sportplatz und Hochwasserrückhaltebecken“ einen

Antrag auf Anmeldung zur Programmaufnahme nach der Verwaltungsvorschrift zum Landesgemeindefinanzierungsgesetz Rad- und Fußverkehr und der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ beim zuständigen Regierungspräsidium gestellt. Im Zuge der Prüfung des Förderantrags wurde festgestellt, dass der betreffende Abschnitt parallel zur Landesstraße in weiten Teilen außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt. Die Zuständigkeit in Baden-Württemberg für einen landesstraßenbegleitenden Radweg außerorts liegt nicht bei der Gemeinde, sondern beim Land als Straßenbaulastträger. Eine Förderung des Projekts durch oben genannte Förderprogramme konnte somit nicht erfolgen. Daher hat die Gemeinde mit Schreiben vom 7. November 2022 diesen Antrag zurückgezogen.

In der Folge wurde der Radweg in das Bauprogramm für Radwege an Landesstraßen des Landes Baden-Württemberg aufgenommen und danach als laufende Maßnahme in den vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans Radwege an Bundes- und Landesstraßen überführt. Der Bedarfsplan Radwege wurde im März 2023 veröffentlicht. Zwischen der Gemeinde und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium, wurde eine Vereinbarung über die Planung und den Bau des Radwegs geschlossen. Grundlage der Vereinbarung ist eine Verwaltungsvorschrift, die es ermöglicht, dass Planung und Bau einer Maßnahme in Zuständigkeit des Landes durch eine Kommune erfolgen können und das Land der Kommune die Kosten dafür erstattet.

III. Rechtliche Würdigung

Das geplante Projekt stellt einen verkehrlich sinnvollen Lückenschluss dar. Insbesondere die nahräumige Radverkehrsführung wird verbessert. Der Radverkehr kann durch das Vorhaben getrennt vom Kfz-Verkehr unmittelbar entlang der Landesstraße und über den Knotenpunkt am Ortseingang geführt werden. Ziel ist es auch, die Radverkehrsanbindung der nördlich der Straße gelegenen Ortsteile einschließlich des geplanten Neubaugebietes zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist eine Querungshilfe für den Geh- und Radverkehr geplant, was einen deutlichen Sicherheitsgewinn insbesondere für die schwachen Verkehrsteilnehmer darstellt. Zusätzlich dient der Radwegelückenschluss der direkten Verlängerung des kürzlich gebauten Radweges von W. nach L. Diese Anschlussfunktion wird vom bestehenden K-Weg südlich des Sportplatzes nur umwegig erfüllt und ist somit wenig attraktiv. Durch die direkte Führung des Radverkehrs und die Entflechtung der Verkehrsarten wird die Sicherheit und Attraktivität des Verkehrs nahräumig gesteigert.

Der Radweg ist im Bedarfsplan Radwege an Bundes- und Landesstraßen des Landes Baden-Württemberg enthalten. Das Land ist Kostenträger der Maßnahme und die Maßnahme begründet.

Für ein Einschreiten von Aufsichtsbehörden besteht keine Veranlassung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: von Loga

28. Petition 17/1913 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

In der Petitionsschrift wird geltend gemacht, dass durch die Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis das Leben der Petentin gefährdet sei. Es sei verkannt worden, dass bei der Petentin ein Härtefall vorliege, der das Nachholen des Visumverfahrens unzumutbar mache. Die Petentin leide an mehreren altersbedingten Erkrankungen und sei pflegebedürftig. Wegen dieser Erkrankungen sei sie auch nicht imstande, Deutsch zu lernen. Außerdem benötige ihr 85-jähriger Ehemann ständige psychologische Unterstützung durch die Petentin, da sein Gedächtnis immer schwächer werde. Auch sei ihr die vorübergehende Ausreise zur Nachholung des Visumverfahrens aufgrund des Krieges nicht zumutbar und Begleitpersonen würden sich auch nicht vorübergehend in Russland aufhalten wollen. Ohne Unterstützung könne die Petentin auch wenige Tage nicht in Russland überleben. Die Bearbeitungszeit für das nationale Visum dauere in Russland sehr lange.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Bei der Petentin handelt es sich um eine 81-jährige russische Staatsangehörige.

Sie reiste am 19. Mai 2017 mit einem von der deutschen Botschaft in Moskau ausgestellten, für 90 Tage gültigen Schengenvisum zu Besuchszwecken in das Bundesgebiet ein. Das Visum besaß eine Gültigkeit bis zum 18. Mai 2018. Nach Ablauf von 89 Tagen reiste die Petentin am 15. August 2017 wieder aus und reiste am 18. November 2017 mit dem bisherigen Besuchsvisum wieder ins Bundesgebiet ein.

Drei Tage nach der erneuten Einreise, am 21. November 2017, heiratete die Petentin einen heute 85-jährigen deutschen Staatsangehörigen im Bundesgebiet.

Ende Januar 2018 beantragte der Bevollmächtigte der Petentin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Familiennachzuges zu Deutschen nach § 28 Absatz 1 Seite 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 AufenthG, ersatzweise die Erteilung einer Vorabzustimmung zur Erteilung eines Visums zum Zwecke des Ehegattennachzuges.

Anfang Februar 2018 beantragte der Bevollmächtigte, die Petentin von dem Nachweis der Deutschsprachkenntnisse zu befreien. Als Grund trug er vor, dass bei der Petentin aufgrund ihres Alters trotz großer Bemühungen kein vollständiger Spracherwerb zu erwarten sei.

Beigefügt war eine Nachricht eines Arztes für Allgemeinmedizin mit gleichem Inhalt.

Ende Februar 2018 bestätigte die Deutsche Botschaft in Moskau auf Anfrage der Ausländerbehörde, dass die Petentin im April 2017 bei der Visumbeantragung gegenüber der Botschaft keine längerfristigen Absichten geäußert, sondern lediglich ein Besuchsvisum zu ihrer Tochter beantragt hatte.

Der Antrag von Januar 2018 wurde Mitte August 2021 durch die zuständige Ausländerbehörde abgelehnt und die Rückführung in die Russische Föderation im Falle einer nicht fristgerechten Ausreise angedroht. Zur Begründung für die Ablehnung des Antrags wurde ausgeführt, dass die Petentin die gesetzlich vorgeschriebenen Kenntnisse der deutschen Sprache des Niveaus A1 nicht nachgewiesen habe, die Einreise darüber hinaus nicht mit dem erforderlichen nationalen Visum erfolgt sei und ein Ausweisungsinteresse aufgrund ihrer unrichtigen Angaben im Visumverfahren bestehe.

Gegen die Entscheidung wurde Ende August 2021 Widerspruch erhoben und im Wege des verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes beantragt, dessen abschließende Wirkung anzuordnen sowie einstweilen die Verpflichtung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auszusprechen. Im Verfahren des Eilrechtsschutzes legte der Bevollmächtigte ein Schreiben eines Arztes dem Gericht vor, in dem ausgeführt wird, dass die Petentin an Demenz leide. Aufgrund der Merkfähigkeitsstörung sei ein Bestehen einer sprachlichen Prüfung nicht möglich.

Durch Beschluss des Verwaltungsgerichts von Dezember 2021 wurde den Beteiligten eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits durch Vergleich vorgeschlagen. Gemäß Vergleichsvorschlag sollte die Ausländerbehörde von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bis zur Entscheidung über den Widerspruch absehen. Mitte Dezember 2021 nahm die Ausländerbehörde den Vergleich an.

Eine Annahme des Vergleichs durch die Petentin erfolgte nicht, der Eilrechtsschutzantrag wurde vom Verwaltungsgericht mit Beschluss von Ende Januar 2022 abgelehnt. Das Gericht führt insbesondere aus, dass es an der Glaubhaftmachung eines Anspruchs auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fehle. Die vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen würden nicht den Mindestanforderungen an qualifizierte ärztliche Bescheinigungen entsprechen, die geeignet wären, von den Voraussetzungen des Sprachnachweises aufgrund eines vorliegenden Härtefalls absehen zu können. Auch seien entsprechende Unterlagen – trotz Aufforderung – während des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht vorgelegt worden. Ebenso liege kein Härtefall aufgrund ihres Alters vor. Darüber hinaus fehle es an dem erforderlichen Visum. Weiter habe die Petentin nicht glaubhaft gemacht, dass es wegen der vorgetragenen Pflegebedürftigkeit ihres Mannes unzumutbar sei, das Visumverfahren nachzuholen.

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts von Ende Januar 2022 wurde Anfang Februar 2022 Be-

schwerde beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingelegt. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom Mitte Januar 2023 verworfen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Der Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von August 2021 wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums von Anfang Juni 2022 zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid erhob die Petentin Anfang Juli 2022 Klage zum Verwaltungsgericht. In der mündlichen Verhandlung des zuständigen Verwaltungsgerichts vom 3. Mai 2024 wurde ein Vergleich geschlossen.

Im Rahmen des Klageverfahrens gegen die Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von August 2021 wurde in der mündlichen Verhandlung des zuständigen Verwaltungsgerichts vom 3. Mai 2024 ein Vergleich geschlossen. Dieser beinhaltet, dass sich die Petentin nachweislich bei der Deutschen Botschaft in Moskau für die Terminvergabe zur Beantragung eines nationalen Visums registriert. Sodann wird die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung für die Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung erteilen. Während des Aufenthalts der Petentin im Bundesgebiet bis zu ihrer Ausreise zum Termin zur Visumbeantragung wird der Aufenthalt der Petentin geduldet. Weiter beinhaltet der Vergleich, dass die Petentin den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von Ende Januar 2018 zurücknehmen wird.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird durch den am 3. Mai 2024 beim zuständigen Verwaltungsgericht geschlossenen Vergleich, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Waldbüßer

29. Petition 17/2724 betr. Polizeieinsatz am 17. Oktober 2023, Kostenrechnung des Landgerichts, Vollstreckung der Staatsanwaltschaft u. a.

Die Petentin rügt einen Polizeieinsatz in Zusammenhang mit der Vollstreckung eines gegen sie gerichteten Haftbefehls der zuständigen Staatsanwaltschaft am 17. Oktober 2023 und in diesem Zusammenhang auch eine Nachtragskostenrechnung der Staatsanwaltschaft vom 23. Oktober 2023. Zudem beschwert die Petentin sich über die Sachbehandlung verschiedener Strafanzeigen betreffend Auseinandersetzungen mit ihrer Vermieterin durch die Staatsanwaltschaft sowie über richterliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit zwei Gerichtsverfahren.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

I. Vorbringen der Petentin

Die Petentin wirft der zuständigen Staatsanwaltschaft hinsichtlich mehrerer Strafanzeigen mangelhafte Sachbehandlung vor.

Im Rahmen einer Auseinandersetzung mit ihrer Vermieterin am 15. März 2023 wirft sie dieser vor, sie fast erwürgt, einen Stiefel an ihren Kopf geworfen und anschließend die Polizei gerufen zu haben. Grund dafür sei, dass die Vermieterin drei Tage zuvor unter Alkoholeinfluss gestürzt sei und die dabei entstandenen Verletzungen nun dem Sohn der Petentin anhängen wolle. Die Vermieterin habe behaupten wollen, der Sohn der Petentin habe sie geschlagen. Dabei wirft sie der Staatsanwaltschaft unter anderem vor, dass diese die Vermieterin unterstützt habe.

Am 29. Mai 2023 habe die Vermieterin der Petentin zudem mehrmals die Türe zugeschlagen, während sich das Bein der Petentin zwischen Türe und Türrahmen befunden habe. Mehrere Versuche der Petentin Strafanzeige zu erstatten, seien ohne die Zahlung von Schmiergeld nicht akzeptiert worden.

Am 4. November 2023 habe die Petentin beabsichtigt, ihre Sachen, die sich zu diesem Zeitpunkt in den Zimmern ihrer damaligen Wohnung sowie im dazugehörigen Wäscheraum befanden, zu holen. Als die Petentin ihre Waschmaschine geholt habe, habe die Vermieterin ihren Sohn von hinten auf dem Kopf geschlagen. Daraufhin habe die Petentin die Polizei gerufen und ihr Sohn habe Anzeige erstattet. In diesem Zusammenhang fordert die Petentin eine Strafverfolgung.

Darüber hinaus wirft die Petentin der zuständigen Staatsanwaltschaft, dem betreffenden Polizeirevier sowie dem Amtsgericht vor, durch Gewaltanwendung sowohl auf ihre Gesundheit als auch auf die ihres Sohnes eingewirkt zu haben. Am 17. Oktober 2023 habe die Petentin aufgrund von Unwohlsein Tabletten eingenommen und sei zu Bett gegangen. Daraufhin sei bei ihrem Sohn eingebrochen worden und die Petentin sei von einem Staatsanwalt oder Richter überfallen worden. Auch die Vermieterin, ein weiterer Nachbar, mehrere maskierte Männer sowie die Polizei seien in das Zimmer gestürmt. Ein maskierter Mann habe die Petentin sodann an den Haaren aus dem Bett gezerrt und auf den Kopf geschlagen. Außerdem sei ihr etwas über den Kopf gezogen worden, sodass sie nichts sehen konnte. Anschließend sei die Petentin zum Polizeirevier verbracht worden. Auf dem Weg dorthin sei sie im Polizeibus verspottet worden. Später sei die Petentin nach S. verbracht worden. Dabei hätten die maskierten Männer den Arm der Petentin derartig verdreht, dass diese bis heute krank sei und unter Schmerzen leide. In S. angekommen sei das Verspotten der Petentin durch mehrere Polizeibeamte fortgesetzt worden. Zudem seien die Arme der Petentin weiter verdreht und ihr Kopf auf den Boden geschlagen worden. Sie sei nackt ausgezogen, ausgelacht und beinahe misshandelt worden. Anschließend sei die Petentin nackt in ein Zimmer ohne Matratze geworfen worden. In diesem Zusammenhang habe die

Petentin die Verfolgung der Gesetzesverstöße durch das betreffende Polizeirevier und die Staatsanwaltschaft gefordert.

Im selben Zusammenhang wendet sich die Petentin zudem gegen eine Nachtragskostenrechnung der Staatsanwaltschaft vom 23. Oktober 2023 und wirft hierbei die Frage auf, aufgrund welcher Strafsache die Kostenrechnung erstellt worden sei und bittet um Aufklärung bezüglich des zugrundeliegenden Sachverhalts. Der Vollstreckungshaftbefehl des Landgerichts sei der Grund des Einbruchs beim Sohn der Petentin und für die Entführung der Petentin sowie den Überfall auf sie.

Die Petentin bringt außerdem vor, dass sich die Richter des Amtsgerichts im Zusammenhang mit einem mietrechtlichen Rechtsstreit freuen würden, Deutsche mit russischen Sprachkenntnissen „auf die Straße rauszuschmeißen“ und die Polizei sowie die Staatsanwaltschaft in „Kriminellen- und Korruptionssachen“ unterstützen würden. Weiterhin bestehe eine Absprache mit einem Richter des Amtsgerichts, wonach dieser 420 000 Euro zahlen müsse, wenn er sie „auf die Straße schmeiße“. Auch schmeiße das Amtsgericht sie aus Rache schon zum zweiten Mal aus ihrer Wohnung.

Zudem wirft die Petentin dem Landgericht Fehlverhalten in Zusammenhang mit einer Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen ihre ehemalige Vermieterin vor.

II. Sachverhalt

A. Vorwürfe gegen die Justiz

1.) Vollstreckung des Haftbefehls am 17. Oktober 2023 und Nachtragskostenrechnung vom 23. Oktober 2023

Das Amtsgericht hatte die Petentin am 1. Juni 2021 wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 15 Euro, also insgesamt 1 050 Euro, verurteilt. Das Urteil ist seit dem 9. Juni 2021 rechtskräftig, die von der Petentin am 17. Juni 2021 verspätet eingelegte Berufung wurde vom Amtsgericht am 21. Juni 2021 als unzulässig verworfen. Die Staatsanwaltschaft forderte die Petentin mit Schreiben vom 11. Februar 2022 zur sofortigen Zahlung der Geldstrafe nebst Kosten auf. Eine Zustellung des Schreibens an der zuletzt bekannten Adresse der Petentin war jedoch nicht möglich, da die Petentin dort nicht mehr wohnhaft und eine Abmeldung von Amts wegen nach unbekannt erfolgt war. Nachdem auf Nachfragen der Staatsanwaltschaft beim Meldeportal Baden-Württemberg am 9. Juni und 24. November 2022 weiterhin keine Anschrift der Petentin hinterlegt war, ordnete die Staatsanwaltschaft am 25. November 2022 die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe an, erließ einen Vollstreckungshaftbefehl und schrieb die Petentin zur Fahndung aus. Am 17. Oktober 2023 wurde die Petentin aufgrund des Vollstreckungshaftbefehls durch das Polizeirevier festgenommen und zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen. Nach

Zahlung der restlichen Geldstrafe wurde die Petentin am 19. Oktober 2023 aus der Haft entlassen. Unter dem 23. Oktober 2023 wurde der Petentin eine „(Nachtrags-)Kostenrechnung“ übersandt, in der sie zur Zahlung der nach Abzug der verbüßten Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen noch offenen Geldstrafe und der Kosten von 1 248 Euro aufgefordert wurde. Nachdem die von der Petentin am 19. Oktober 2023 gezahlte restliche Geldstrafe von 1 005 Euro am 30. Oktober 2023 gebucht worden war, erging am 2. November 2023 eine aktualisierte Kostenrechnung an die Petentin, die lediglich die Kosten in Höhe von 243 Euro als noch offene Position auswies.

2.) Strafanzeigen der Petentin gegen ihre Vermieterin

2. a) Vorfall am 15. März 2023

Die Petentin erstattete am 17. März 2023 Strafanzeige gegen ihre Vermieterin und warf ihr vor, die Petentin am 15. März 2023 im Wohnhaus in Ö. gewürgt und gestoßen zu haben. Außerdem soll die Vermieterin der Petentin einen Teil der unmittelbar vorausgegangenen verbalen Auseinandersetzung mit ihrem Mobiltelefon aufgenommen haben. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren mit Verfügung vom 16. Juni 2023 im Hinblick auf den Vorwurf der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach § 153 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) ein, hinsichtlich des Körperverletzungsvorwurfs wurde die Petentin auf den Privatklageweg verwiesen. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung ging in der Folge nicht ein.

2. b) Vorfall am 29. Mai 2023

Der von der Petentin geschilderten Vorfall vom 29. Mai 2023, bei dem sie von ihrer Vermieterin mit einer Tür gegen das Bein geschlagen worden sein soll, war der zuständigen Staatsanwaltschaft bislang nicht bekannt. Eine Strafanzeige liegt insoweit nicht vor. Im Hinblick auf das der Petitionsschrift beigefügte ärztliche Attest vom 1. Juni 2023 hat die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

2. c) Vorfall am 4. November 2023

Im Rahmen eines polizeilichen Einsatzes am 4. November 2023 im Wohnhaus der Petentin warf diese ihrer Vermieterin vor, den Sohn der Petentin an diesem Tag im Treppenhaus des Wohnhauses mit der Faust auf den Hinterkopf geschlagen und mit den Worten „Russenpack, euch sollte man alle vergasen“ beleidigt zu haben. Zudem soll sie die Petentin mit den Worten „hässliche Scheiße“ und „du bist so dumm“ beleidigt haben. Strafantrag wurde gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft und der Polizei in der Folge nicht gestellt. Aufgrund des nicht geklärten Aufenthaltsorts der Petentin konnte in der Folge kein Kontakt, auch nicht telefonisch, mit der Petentin hergestellt werden. Mit Verfügung vom 15. Dezember 2023 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels öffentlichen Interesses nach § 170 Absatz 2 StPO ein.

3.) Vorwürfe richterlichen Fehlverhaltens in Zusammenhang mit zwei Gerichtsverfahren

3. a) In Bezug auf das Räumungsverfahren vor dem Amtsgericht

Beim Amtsgericht war seit dem 14. April 2023 ein Zivilrechtsstreit anhängig, in welchem die Petentin sowie ihr Sohn auf Räumung und Herausgabe einer Wohnung im Erdgeschoss und in der ersten Etage des Hauses im M.-Weg sowie Zahlung rückständigen Mietzinses verklagt worden waren. Auf die Klage nebst Antrag auf Prozesskostenhilfe der Klägerin vom 13. April 2023 wurde der Antrag der Petentin mit Verfügung vom 21. April 2023 zur Stellungnahme übersandt und die Klage zugestellt. Hierauf nahm die Petentin mit Schreiben vom 4. Mai 2023 durch Übersendung zahlreicher Unterlagen und Schreiben Stellung. Mit Beschluss vom 15. Mai 2023 wurde der Klägerin Prozesskostenhilfe gewährt. Am 16. Juni 2023 fand die Verhandlung in der Sache statt, in der ein Vergleich geschlossen wurde. Darin verpflichteten sich die Petentin und ihr Sohn, die Wohnung bis 31. August 2023 zu räumen und an die Klägerin herauszugeben, dass die Kautions von 1 160 Euro bei der Klägerin verbleibt und damit alle Ansprüche aus dem Mietverhältnis abgegolten sind und die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben werden.

3. b) In Bezug auf Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld vom 27. Juni 2023

Mit richterlichem Hinweis vom 5. Juli 2023 wurden die Kläger aufgefordert, ihren Anspruch zu beziffern. Mit Schreiben vom 3. August 2023 bezifferten die Kläger ihre Ansprüche auf 6 300 Euro. Mit Verfügung vom 9. August 2023 wurden die Kläger darauf hingewiesen, dass das Amtsgericht beabsichtige, das Verfahren wegen der Höhe der Klageforderung an das Landgericht abzugeben. Mit Beschluss vom 22. August 2023 wurde das Verfahren an das Landgericht verwiesen. Mit Verfügung vom 25. August 2023 wies das Landgericht die Kläger unter anderem darauf hin, dass eine Bearbeitung des Verfahrens erst nach Begleichung des Kostenvorschusses erfolge. Mit Verfügung vom 13. September 2023 verlangte das Landgericht den Vorschuss jeweils hälftig von der Petentin und von ihrem Sohn. Die Verfügung wurde durch die Petentin mit handschriftlichen Anmerkungen versehen am 27. September 2023 an das Landgericht zurückgesandt. Nachdem der verlangte Vorschuss nicht eingegangen war, wurde das Verfahren mit Verfügung vom 21. März 2024 gemäß Aktenordnung als erledigt abgelegt.

B. Vorwürfe gegen die Polizei

Am 17. Oktober 2023 wurde die Petentin aufgrund eines Vollstreckungshaftbefehles der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines strafrechtlichen Verfahrens durch Kräfte des Polizeireviers und der Kriminalpolizei festgenommen.

Zunächst öffnete die Petentin die Türe trotz Aufforderung nicht. Da beim Herunterdrücken der Klinke festgestellt wurde, dass die Türe nicht verschlossen war, betraten die eingesetzten Kräfte das Zimmer. Wie zuvor machten sie hierbei durch lautes Rufen „Polizei“ auf sich aufmerksam. Die Petentin wurde im Bett liegend angetroffen. Nachdem ihr der Grund des Polizeieinsatzes bekanntgegeben worden war, verweigerte die Petentin die Kooperation. Sie hielt einen Arm unter der Bettdecke versteckt und zeigte diesen auch auf Verlangen nicht. Daher zogen die eingesetzten Kräfte sie zur Eigensicherung aus dem Bett. Die Petentin widersetzte sich dem. Infolge dessen wurden ihr die Hände hinter dem Rücken geschlossen. Beim Versuch die Petentin abzuführen, trat diese mehrfach nach den eingesetzten Beamten und ließ sich auf den Boden fallen. Sie bedrohte die Beamten und versuchte sich selbst Verletzungen zuzufügen, während sie gleichzeitig rief, die Polizeibeamten würden sie verletzen.

III. Rechtliche Würdigung

A. Vorwürfe gegen die Justiz

zu 1.) Vollstreckung des Haftbefehls am 17. Oktober 2023 und Nachtragskostenrechnung vom 23. Oktober 2023

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft bei der Vollstreckung der verhängten Geldstrafe ist nicht zu beanstanden. Grundlage der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gegen die Petentin war das Urteil des Amtsgerichts vom 1. Juni 2021, das seit 9. Juni 2021 rechtskräftig und damit nach § 449 der StPO vollstreckbar geworden war. Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gegen die Petentin erfolgte ebenfalls zu Recht. Die Petentin ist ihrer Verpflichtung nach § 17 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes, sich nach Bezug einer neuen Wohnung innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden, über mehrere Monate nicht nachgekommen und hat darüber hinaus in Kenntnis ihrer rechtskräftigen Verurteilung durch das Amtsgericht auch der Staatsanwaltschaft ihre neue Adresse nicht mitgeteilt. Daher war die Anordnung der Staatsanwaltschaft vom 25. November 2022 zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 459e StPO und die durchgeführte Strafvollstreckung zulässig. § 457 Absatz 2 StPO gestattete es der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf den unbekannteten Aufenthalt der Petentin ferner, einen Vollstreckungshaftbefehl zu erlassen. Ein Richter oder ein Staatsanwalt waren an der Festnahme der Petentin am 17. Oktober 2023 entgegen ihrer Vermutung nicht unmittelbar beteiligt. Auch gegen die Kostenrechnung vom 23. Oktober 2023 bestehen keine Bedenken. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kostenrechnung war die von der Petentin bezahlte restliche Geldstrafe noch nicht verbucht worden. Nach Zahlungseingang am 30. Oktober 2023 wurde umgehend am 2. November 2023 eine aktualisierte Rechnung erstellt und der Petentin zugesandt. Soweit die Petentin rügt, dass sie nicht wisse, in welcher Strafsache die Rechnung erfolgt sei, ist dem entgegenzuhalten, dass das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft in dem Schreiben vom

23. Oktober 2023 enthalten ist und der Petentin unbenommen gewesen wäre, bei der Staatsanwaltschaft weitere Auskünfte einzuholen. Die von der Petentin erhobenen Vorwürfe gegen verschiedene Polizeibeamte im Zusammenhang mit dem Vorfall am 17. Oktober 2023 waren der Staatsanwaltschaft vor Eingang der Petition nicht bekannt. Insbesondere hatte die Petentin gegenüber der Staatsanwaltschaft bislang nicht vorgebracht, dass es in diesem Zusammenhang zu Straftaten zu ihrem Nachteil gekommen sei. Aufgrund des Vorbringens der Petentin in der Petitionsschrift ist von der Staatsanwaltschaft ein Verfahren eingeleitet worden.

zu 2.) Strafanzeigen der Petentin gegen ihre Vermieterin

zu 2. a) Vorfall am 15. März 2023

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Gegen die Einstellung des Verfahrens im Hinblick auf den Vorwurf der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach § 153 Absatz 1 StPO bestehen keine Bedenken: Nach dieser Vorschrift kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Tat absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Vorliegend war insoweit zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte bis dahin strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten war, die Tonaufnahme im Rahmen von länger anhaltenden Auseinandersetzungen in einem Mietverhältnis entstanden und lediglich den herbeigerufenen Polizisten vorgespielt worden war. Gleiches gilt für die Einstellung des Verfahrens wegen des Vorwurfs der Körperverletzung. Der Straftatbestand der Körperverletzung zählt zu den sogenannten Privatklagedelikten nach § 374 Absatz 1 StPO, bei denen die Staatsanwaltschaft eine Anklage nur dann erhebt, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 376 StPO). Hierfür ist Voraussetzung, dass der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Die insoweit erfolgte Verweisung der Petentin auf den Privatklageweg ist angesichts der bisherigen Straffreiheit der Beschuldigten und der Umstände der Tat, die im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus einem Mietverhältnis stand, nicht zu beanstanden. Zudem ergeben sich aus dem von der Petentin vorgelegten Notfallbehandlungsbericht vom 15. März 2023 die von ihr geltend gemachten Verletzungen am Hals nicht.

zu 2. b) Vorfall am 29. Mai 2023

Der von der Petentin geschilderten Vorfall vom 29. Mai 2023 war der zuständigen Staatsanwaltschaft bislang nicht bekannt. Im Hinblick auf das der Petitionsschrift beigefügte ärztliche Attest vom 1. Juni 2023 hat die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

zu 2. c) Vorfall am 4. November 2023

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Die Beleidigung und die Körperverletzung zählen zu den Privatklagedelikten nach § 374 Absatz 1 StPO, bei denen die Staatsanwaltschaft eine Anklage nur dann erhebt, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein solches liegt angesichts der Gesamtumstände der Tat, die im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus einem Mietverhältnis stand, sowie aufgrund der Tatsache, dass sich die Petentin und ihr Sohn nach der Tat nicht mehr bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei gemeldet haben und auch selbst nicht mehr erreichbar waren, nicht vor. Zudem ist zwischenzeitlich die dreimonatige Strafantragsfrist nach § 77b Absatz 1 StGB, die sowohl für die Beleidigung wie auch für die Körperverletzung einzuhalten ist, abgelaufen. Das an den Petitionsausschuss gerichtete Schreiben der Petentin vom 4. November 2023 ist vor Ablauf der Antragsfrist weder der Staatsanwaltschaft noch der Polizei zur Kenntnis gelangt.

3.) Vorwürfe richterlichen Fehlverhaltens in Zusammenhang mit zwei Gerichtsverfahren

zu 3. a) in Bezug auf das Räumungsverfahren vor dem Amtsgericht

Ein Fehlverhalten der in dem Verfahren beteiligten Richter ist nicht erkennbar. Der für das Verfahren zuständige Richter hat die von der Petentin vorgebrachte innere Haltung ihr gegenüber von sich gewiesen. Auch aus den Verfahrensakten ergeben sich weder hierfür noch für das Bestehen einer entsprechenden Zahlungsabsprache von 420 000 Euro noch für kriminelle oder korrupte Handlungen des zuständigen Richters Anhaltspunkte. Hinsichtlich des von der Petentin vorgebrachten „zweiten Rausschmisses“ durch das Amtsgericht ist darauf hinzuweisen, dass in dem vorliegenden Verfahren keine die Räumung der Petentin anordnende Entscheidung erging, sondern die Parteien am 16. Juni 2023 einen Räumungsvergleich geschlossen haben, mit dem sich die Petentin und ihr Sohn freiwillig zur Räumung verpflichtet haben. Soweit das Vorbringen der Petentin im Übrigen die konkrete Verfahrensführung oder Entscheidungen des Gerichts betrifft, unterfällt dies dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Dem Petitionsausschuss ist es im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt, auf den Gang eines Gerichtsverfahrens Einfluss zu nehmen oder gerichtliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen oder diese gar abzuändern. Gerichtliche Beschlüsse und Urteile, mit denen ein Verfahrensbeteiligter nicht einverstanden ist, können nur mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden.

zu 3. b) in Bezug auf Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld vom 27. Juni 2023

Soweit die Petentin das Verhalten des Landgerichts rügt, ist ebenfalls kein Fehlverhalten erkennbar. We-

der aus dem Vorbringen der Petentin noch aus den Verfahrensakten ergibt sich eine Schmiergeldforderung. Mit der von der Petentin vorgebrachten Forderung verlangte das Landgericht den Kostenvorschuss für die Betreibung des von der Petentin initiierten Zivilverfahrens. Die konkrete Art und Weise der Behandlung von Gerichtskostenvorschüssen unterfällt als Teil der Verfahrensführung ebenfalls der richterlichen Unabhängigkeit.

B. Vorwürfe gegen die Polizei

Der polizeiliche Einsatz im Rahmen der Vollstreckung des Haftbefehls der Staatsanwaltschaft am 17. Oktober 2023 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Auch gegen den zugrundeliegenden Vollstreckungsbescheid bestehen, wie oben dargelegt, keine rechtlichen Bedenken. Wie dargestellt hat sich die Petentin im Rahmen des Vollzugs des Vollstreckungsbescheids gegen die polizeilichen Maßnahmen erheblich zur Wehr gesetzt. Im Zuge dessen war die Anwendung unmittelbaren Zwangs unter anderem zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich und angemessen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

30. Petition 17/2602 betr. Beschwerde über das Veterinäramt, Pferdehaltungs- und Betreuungsverbot

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Vorgehens des Landratsamts im Zusammenhang mit tierschutzrechtlichen Kontrollen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Nach Auskunft des zuständigen Regierungspräsidiums wurde im Rahmen tierschutzrechtlicher amtlicher Kontrollen zunächst die Erteilung von Reitunterricht mit vertraglichen Regelungen ohne § 11 Erlaubnis beanstandet. In den folgenden Kontrollen rückte dann die ungenügende Hufbehandlung mit in den Vordergrund. Aufgrund der Nichteinhaltung der gesetzlichen Regelungen und der Anordnungen des Landratsamtes wurden mehrere Bußgeldverfahren eingeleitet und ein Zwangsgeld festgesetzt. Diese behördlichen Maßnahmen wurden auf Grundlage der amtierärztlichen (und fachtierärztlichen) Beurteilung der zuständigen Amtstierärztin und gegen die dauerhafte Uneinsichtigkeit der verantwortlichen Tierhalterin durchgesetzt.

Aktuell wartet das Landratsamt mit der Vollstreckung der Anordnung vom 1. Juni 2023 (Tierhalteverbot für Pferde) bis die Entscheidung des zuständigen Verwal-

tungsgerichts über die Klagen vom 14. Juli 2023 und 28. Dezember 2023 vorliegt.

Gemäß § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I Seite 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2752) geändert worden ist (TierSchG), darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Gemäß § 2 TierSchG muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 TierSchG, unterliegen Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Ausweislich des § 1 der Tierschutzzuständigkeitsverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 21. Juli 2014 (GBl. vom 12. August 2014 Seite 383), die zuletzt durch Artikel 121 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 Seite 1, 15) geändert worden ist, sind zuständige Behörden die unteren Verwaltungsbehörden.

Gemäß § 16a Absatz 1 Satz 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Gemäß § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG kann sie insbesondere im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Nach § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TierSchG kann die Behörde ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufweist, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern.

Nach § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 TierSchG kann die Behörde demjenigen, der u. a. den Vorschriften des § 2 TierSchG oder einer Anordnung nach § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen.

2. Rechtliche Würdigung

Die Voraussetzungen der o. g. Vorschriften und der darauf basierenden Anordnungen des Landratsamtes waren im vorliegenden Fall erfüllt und sind deshalb rechtskonform.

Insbesondere ist die Veräußerung der fortgenommenen bzw. fortzunehmenden Tiere geeignet und erforderlich, um eine Rückgabe der Tiere zu verhindern und die Tiere somit dauerhaft vor weiteren Leiden, Schmerzen und/oder Schäden zu schützen.

Das Interesse der Allgemeinheit an einem effektiven Tierschutz überwiegt vorliegend das Interesse der Tierhalterin. Aufgrund ihres bisherigen Verhaltens hat sie gezeigt, dass sie zu einer ordnungsgemäßen, den Belangen des Tierschutzes Rechnung tragenden Tierhaltung nicht willens bzw. auch nicht fähig ist.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass dem Tierschutz Verfassungsrang (Artikel 20a Grundgesetz) zukommt und damit ein hohes öffentliches Interesse an einer effektiven Durchsetzung tierschutzrechtlicher Anordnungen besteht. Die in Frage stehenden Maßnahmen sind somit auch verhältnismäßig.

Zur Uneinsichtigkeit der Tierhalterin hat das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 8. Mai 2023 festgestellt, dass „die Antragstellerin durch ihr Verhalten seit der ersten Kontrolle ihres Betriebes am 4. November 2021 gezeigt hat, dass sie aufgrund ihrer persönlichen Überzeugungen nicht dazu in der Lage ist, die tierschutzkonforme Versorgung erkrankter Pferde sicherzustellen. Sie wird das auch nicht in absehbarer Zukunft sein, da ihr Verhalten auf einer tiefer verwurzelten Überzeugung beruht und ein Gesinnungswandel nicht erkennbar ist. Ihr Verhalten ist erkennbar von der Überzeugung getragen, erkrankte Pferde eigenständig ohne Hinzuziehung eines Tierarztes behandeln zu können. Sie ist ferner nicht in der Lage, sich an Therapieempfehlungen von Tierärzten bezüglich ihrer Pferde zu halten, da sie meint, deren Erkrankungen besser beurteilen zu können als Tierärzte – freilich ohne selbst approbierte Tierärztin zu sein, geschweige denn die Ausbildung hierzu durchlaufen zu haben.“

Ergänzend hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom 14. September 2023 festgestellt: „Vielmehr belegt der nicht ansatzweise tierschutzrechtlich angemessene Umgang mit der Erkrankung des Pferdes weiterhin die bereits vom Verwaltungsgericht angesprochene Uneinsichtigkeit der Antragstellerin in die zur Behandlung der Schimmelstute erforderlichen Maßnahmen. So beharrt sie weiterhin darauf, dass es mehrere Möglichkeiten der Behandlung der Erkrankung gebe, ohne dies in irgendeiner Weise durch tierärztliche Erkenntnisse zu untermauern“.

Auch der Vortrag der Rechtsanwältin zu einem Hufschmied „ändert nichts an der zutreffenden Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass die Antragstellerin die Erkrankung der Schimmelstute nicht ausreichend hat behandeln lassen und zulasten der Gesund-

heit des Pferdes ihre eigene Meinung zur notwendigen Behandlung des Tieres über den fachlichen Rat der Tierärzte gestellt hat.“

Nach Prüfung des Sachverhalts hinsichtlich der vonseiten des Petenten geäußerten dienstrechtlichen Vorwürfe gegen das Verhalten einer Amtstierärztin im Landratsamt ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

31. Petition 17/2820 betr. Direkteinstieg in ein Grundschullehramt

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich an den Landtag von Baden-Württemberg mit dem Ziel, für seine Tochter eine erneute Prüfung auf Zulassung zum Direkteinstieg für das Lehramt Grundschule in Baden-Württemberg zu erreichen.

II. Sachverhalt

Die Tochter des Petenten hat sich am 23. Februar 2024 über das Bewerbungsportal LEIN auf zwei Stellen im Direkteinstieg in das Grundschullehramt beworben. Hierbei handelt es sich um eine Stelle an einer Grundschule (Zuständigkeit Regierungspräsidium A) und an einer Grundschule (Zuständigkeit Regierungspräsidium B). Die Tochter des Petenten hat bei ihrer Bewerbung einen Bachelor-Abschluss in textiler Produktionstechnologie – technische Textilien (Bachelor of Engineering) sowie einen Master-Abschluss in Innovationsmanagement nachgewiesen und die entsprechenden Transcripts of Records beigefügt, auf deren Basis die Prüfung vorgenommen wurde.

Das Regierungspräsidium A hat entsprechend des ersten Bewerbungseingangs die Prüfung des Antrags auf Zulassung zum Direkteinstieg übernommen und am 26. Februar 2024 die Zulassung für den Direkteinstieg in der Grundschule sowie in der Sekundarstufe I abgelehnt. Die Prüfung erfolgt nach landeseinheitlichen Kriterien unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit.

Voraussetzung für die Zulassung zum Direkteinstieg in das Lehramt Grundschule ist ein abgeschlossenes Studium mit mindestens einem Bachelor-Abschluss. Aus dem Studium müssen zwei Fächer aus dem Fächerkanon der Grundschule abgeleitet werden können, eines der Fächer muss dabei Mathematik oder Deutsch sein. Im Erstfach sind 50 ECTS-Punkte nachzuweisen, im Zweitfach mindestens 30 ECTS-Punkte. Das Regierungspräsidium A ist nach der Prüfung der Unterlagen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Tochter des Petenten lediglich 11 ECTS-Punkte in

Mathematik aus ihrem Bachelor- und Masterstudium aufweist und somit die geforderten 30 ECTS-Punkte in Mathematik nicht erreicht. Dementsprechend wurde der Antrag auf Zulassung zum Direkteinstieg abgelehnt.

Eine Überprüfung der Unterlagen der Tochter des Petenten durch das Kultusministerium kommt hinsichtlich der Zulassung zum Lehramt Grundschule wie auch das Regierungspräsidium A zu dem Ergebnis, dass keine Zulassung erteilt werden kann. Aus den Studieninhalten können nicht ausreichend ECTS-Punkte in Mathematik nachgewiesen werden. Für Mathematik können nach Ansicht des Kultusministeriums lediglich die Studieninhalte Mathematik 1 (5 ECTS-Punkte), Mathematik 2 (2 ECTS-Punkte) und Statistik (2 ECTS-Punkte) anerkannt werden. Das Regierungspräsidium A hat zusätzlich zu diesen Inhalten noch ECTS-Punkte für den Kurs Rechnungswesen 2 ECTS-Punkte für Mathematik anerkannt.

Weitere Studieninhalte, die nicht hauptsächlich dem Fach Mathematik zugerechnet werden können, aber mathematische Inhalte aufweisen bzw. auf der Anwendung von Mathematik basieren, können entsprechend der gängigen Verwaltungspraxis beim Direkteinstieg erst dann berücksichtigt werden, wenn ein Mindestmaß an Inhalten in dem entsprechenden Fach vorhanden ist. Beispiele hierfür sind Anwendungen wie CAD-Konstruktion, Controlling oder Rechnungswesen. Dieses Mindestmaß wird in diesem Fall jedoch über die rein mathematischen Inhalte nicht erreicht. Insofern kann auch bei Ausüben eines entsprechenden Ermessens keine Zulassung für den Direkteinstieg in das Lehramt Grundschule erteilt werden.

Hinsichtlich der Kritik des Petenten an einer fehlenden formellen Beantwortung des Widerspruchs seiner Tochter gegen die Entscheidung des Regierungspräsidiums A ist festzuhalten, dass der Widerspruch bisher nicht zulässig eingereicht wurde und dem Regierungspräsidium A daher bisher noch kein wirksam eingeleiteter Widerspruch vorliegt.

Anders als das Regierungspräsidium A kommt das Kultusministerium bei der Prüfung der Unterlagen für den Direkteinstieg jedoch zu dem Ergebnis, dass die Tochter des Petenten die Voraussetzungen für den Direkteinstieg in der Sekundarstufe I erfüllt. Voraussetzung für den Direkteinstieg in der Sekundarstufe I ist ein abgeschlossenes Bachelor-Master-Studium, aus dem zwei Fächer aus dem Fächerkanon der Sekundarstufe I abgeleitet werden können. Das Erstfach muss dabei im Umfang von 65 ECTS-Punkten aus dem Studium abgeleitet werden können, das Zweitfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten. Eine Zulassung ist mit den Fächern Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung (WBS) und Technik möglich.

III. Rechtliche Würdigung

Eine Zulassung zum Direkteinstieg für das Lehramt Sekundarstufe I war nicht Ziel dieser Petition. Das Regierungspräsidium A wurde jedoch angewiesen, den Zulassungsbescheid entsprechend der Prüfung durch das Kultusministerium abzuändern und eine Zulas-

sung für den Direkteinstieg in der Sekundarstufe I zu erteilen sowie den Zulassungsbescheid der Tochter des Petenten zuzustellen. Mit dieser Zulassung kann in den entsprechenden Zeitfenstern eine Bewerbung auf Stellen der Schularten Sekundarstufe I, die für den Direkteinstieg geöffnet sind, erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

11.7.2024

Der Vorsitzende:

Marwein